

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
85/C 248/01	Nr. 1103/84 von Herrn Niall Andrews an die Kommission Betrifft: Hilfe für Vietnam	1
85/C 248/02	Nr. 1328/84 von Herrn David Martin an die Kommission Betrifft: Humanitäre Hilfe für Vietnam Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1103/84 und 1328/84	1 1
85/C 248/03	Nr. 1803/84 von Frau Jeanette Oppenheim an die Kommission Betrifft: Bearbeitungszeiten bei der Eintragung von Warenzeichen in Italien (ergänzende Antwort)	2
85/C 248/04	Nr. 1833/84 von Frau Christiane Scrivener an die Kommission Betrifft: Installation einer Produktionseinheit für Werkzeugmaschinen im Vereinigten Königreich durch eine japanische Gesellschaft	2
85/C 248/05	Nr. 1933/84 von den Abgeordneten Dorothee Piermont, Bram van der Lek und Else Hammerich an die Kommission Betrifft: Sogenannter „Öl-Skandal“ in Spanien 1981 („Sindrome toxico“)	3
85/C 248/06	Nr. 2047/84 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Versand von Kulturgütern zwischen den Mitgliedstaaten	4
85/C 248/07	Nr. 2212/84 von Frau Gabriele Peus an die Kommission Betrifft: Krankenkassenabrechnung innerhalb der EG	5
85/C 248/08	Nr. 2232/84 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Zentrum Berlin und Stiftung Dublin	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
85/C 248/09	Nr. 2242/84 von Herrn Michel Debatisse an die Kommission Betrifft: Gesamtkosten der Erweiterung	6
85/C 248/10	Nr. 2250/84 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Versicherungsgesellschaften in Griechenland	6
85/C 248/11	Nr. 2252/84 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Agrarstrukturpolitik	6
85/C 248/12	Nr. 2302/84 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Reifen für Kraftfahrzeuge	7
85/C 248/13	Nr. 2317/84 von Herrn John Taylor an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Organisation für die Nord-Süd-Zusammenarbeit durch die EG	8
85/C 248/14	Nr. 2368/84 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit im Bildungswesen	8
85/C 248/15	Nr. 2403/84 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission Betrifft: Auftragsvergabe zur Anschaffung von deutschsprachigen Büchern	9
85/C 248/16	Nr. 2417/84 von Herrn Silvester Barrett an die Kommission Betrifft: Integriertes Entwicklungsprogramm für Südwest-Kerry	10
85/C 248/17	Nr. 2422/84 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Drittes Abkommen von Lome	10
85/C 248/18	Nr. 2433/84 von Lady Elles an die Kommission Betrifft: Zollinhaltserklärungen	10
85/C 248/19	Nr. 2462/84 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Krankenversicherung der Ehegatten von EG-Beamten nach einer Scheidung	11
85/C 248/20	Nr. 2492/84 von Frau Dorothee Piermont an die Kommission Betrifft: Sogenannter „Faschismus“ der deutschen Grünen	11
85/C 248/21	Nr. 2501/84 von Herrn Frank Schwalba-Hoth an den Rat Betrifft: Gültigkeit von Laissez-Passers der belgischen Behörden	12
85/C 248/22	Nr. 3/85 von Herrn Peter Price an die Kommission Betrifft: Informationspolitik	12
85/C 248/23	Nr. 13/85 von Herrn Konstantinos Stavrou an die Kommission Betrifft: Bezeichnung von Käsesorten	13
85/C 248/24	Nr. 63/85 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Quellensteuer in der Bundesrepublik Deutschland auf Dividenden an Muttergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten	13
85/C 248/25	Nr. 92/85 von Herrn Alain Carignon an die Kommission Betrifft: Entlassung und Einstellung von wissenschaftlichen Beamten	14
85/C 248/26	Nr. 93/85 von Herrn Gordon Adam an die Kommission Betrifft: Zuschüsse für Projekte im Fremdenverkehr	14
85/C 248/27	Nr. 105/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Beförderung von radioaktivem Abfall	15
85/C 248/28	Nr. 113/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Schaffung eines europäischen Fonds für Risikokapital	15
85/C 248/29	Nr. 122/85 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Verlängerung des Status des Hageland als Entwicklungszone	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
85/C 248/30	Nr. 132/85 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Lokale Lebensmittelüberschüsse und Lieferung von Nahrungsmittelhilfe an Afrika . . .	16
85/C 248/31	Nr. 145/85 von Herrn Karel Van Miert an die Kommission Betrifft: Sorgerecht für Kinder und Entführung von Kindern über Staatsgrenzen hinweg	17
85/C 248/32	Nr. 191/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von Pestiziden in Länder der Dritten Welt	18
85/C 248/33	Nr. 202/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Kakaopreise	19
85/C 248/34	Nr. 232/85 von Herrn Ray MacSharry an die Kommission Betrifft: Finanzierung der integrierten Mittelmeerprogramme	19
85/C 248/35	Nr. 247/85 von Herrn Benjamin Visser an die Kommission Betrifft: Verkauf von Binnenschiffen an Drittländer	20
85/C 248/36	Nr. 254/85 von Herrn Tom Normanton an den Rat Betrifft: Europäer, die Eigentum in einem Mitgliedstaat der EG besitzen	20
85/C 248/37	Nr. 286/85 von Herrn Daniel Ducarme an die Kommission Betrifft: Steuerwesen	20
85/C 248/38	Nr. 327/85 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Zusammenhang zwischen der Entfernung Wohnung—Arbeitsplatz und der Entstehung von Krankheiten, Arbeitsversäumnis und Familienproblemen	21
85/C 248/39	Nr. 330/85 von Frau Johanna Maij-Weggen, Frau Ivonne van Rooy an die Kommission Betrifft: Verschmutzung der Maas	21
85/C 248/40	Nr. 398/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Unfälle beim Transport gefährlicher Güter	22
85/C 248/41	Nr. 544/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Beförderung gefährlicher Stoffe im Straßengüterverkehr Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 398/85 und 544/85	22
85/C 248/42	Nr. 410/85 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Transport lebender Tiere	23
85/C 248/43	Nr. 423/85 von Herrn Hans-Jürgen Zahorka an den Rat Betrifft: Möglichkeit einer beschleunigten Abfertigung bei der Ausreise vom Brüsseler Flughafen	23
85/C 248/44	Nr. 433/85 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Die Firma John Deere	24
85/C 248/45	Nr. 441/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Französischer Entwurf für ein Antikartellgesetz	24
85/C 248/46	Nr. 460/85 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Mehrwertsteuerrichtlinien in Italien	25
85/C 248/47	Nr. 467/85 von Herrn Gerhard Schmid an den Rat Betrifft: Hungersnot in Äthiopien	25
85/C 248/48	Nr. 470/85 von Herrn Andrew Pearce an den Rat Betrifft: Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüber- schreitenden Reiseverkehr	26
85/C 248/49	Nr. 491/85 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: John Deere-Gesellschaft	27

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
85/C 248/50	Nr. 537/85 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Projekte in Mittel- und Südamerika	27
85/C 248/51	Nr. 635/85 von Herrn Georges Sutra de Germa an den Rat Betrifft: Sondertarif für den Gartenbau in den Niederlanden	28
85/C 248/52	Nr. 723/85 von Frau Beata Brookes an den Rat Betrifft: Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten von bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten	28
85/C 248/53	Nr. 732/85 von Frau Caroline Jackson an den Rat Betrifft: Durchführung des CITES	28
85/C 248/54	Nr. 744/85 von Herrn Thomas Megahy an den Rat Betrifft: Verbraucherkredite	29

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1103/84

von Herrn Niall Andrews (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1984)

(85/C 248/01)

Betrifft: Hilfe für Vietnam

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Durchführung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1984 (Dok. 1-1344/83) zur Gewährung humanitärer Hilfe für Vietnam getroffen hat?

Kan die Kommission ferner mitteilen, welche Haltung sie gegenüber Nahrungsmittelhilfe, Nothilfe und humanitären Entwicklungsvorhaben in Vietnam einnimmt, für die von Nichtregierungsorganisationen Finanzierungsbeihilfen nach dem Kofinanzierungsprogramm der Kommission beantragt wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1328/84

von Herrn David Martin (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Dezember 1984)

(85/C 248/02)

Betrifft: Humanitäre Hilfe für Vietnam

Die Kommission hat mitgeteilt, daß sie vorbehaltlich angemessener Kontrollen die Nahrungsmittelhilfe an Vietnam wiederaufnehmen wird. Kann die Kommission angeben, welches Volumen an Nahrungsmittelhilfe 1984 an Vietnam geliefert wurde und welches Volumen

für 1985 geplant ist? Kann die Kommission die sonstigen für Vietnam vorgesehenen humanitären Hilfsmaßnahmen nennen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
Nrn. 1103/84 und 1328/84**

(1. Juli 1985)

In Verbindung mit der Wiederaufnahme der Nahrungsmittelhilfeliieferung an Vietnam verweist die Kommission die Herren Abgeordneten auf ihre Antworten auf folgende frühere schriftliche Anfragen:

- Nr. 1326/80 von Herrn Glinne, ABl. Nr. C 88 vom 21. 4. 1981, S. 1;
- Nr. 1329/81 von Herrn Denis, ABl. Nr. C 82 vom 1. 4. 1982, S. 6;
- Nr. 1967/81 von Herrn Thomas, ABl. Nr. C 225 vom 30. 8. 1982, S. 2;
- Nr. 55/82 von Herrn Cousté, ABl. Nr. C 225 vom 30. 8. 1982, S. 3;
- Nr. 1598/82 von Frau Lizin, ABl. Nr. C 93 vom 7. 4. 1982, S. 8.

Die Kommission ist jedoch bereit, Anträge auf humanitäre Hilfe, die der vietnamesischen Bevölkerung direkt zugute kommt, wohlwollend zu prüfen (siehe insbesondere Punkt 5 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1984). Sie hat seit 1979 wiederholt Hilfe dieser Art gewährt, die über internationale Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen abgewickelt wurde.

Unlängst beschloß die Kommission insbesondere die Gewährung einer Nahrungsmittelforthilfe in Form von 300 Tonnen Magermilchpulver und 100 Tonnen Trockenfisch zugunsten der Opfer des Wirbelsturms Agnes. Diese Hilfe wird über die UNICEF abgewickelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1803/84

von Frau Jeanette Oppenheim (ED — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1985)

(85/C 248/03)

Betrifft: Bearbeitungszeiten bei der Eintragung von Warenzeichen in Italien

Ist der Kommission bekannt, daß die italienischen Behörden Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die in Italien Warenzeichen eintragen lassen wollen, durch ungewöhnlich lange Bearbeitungszeiten — oft sind sie so lang, daß der Registrierungszeitraum nach einer etwaigen Bewilligung schon fast abgelaufen ist — diskriminieren?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um dieses technische Handelshemmnis zu beseitigen, das den Bestimmungen des Vertrages von Rom eindeutig zuwiderläuft?

Ergänzende Antwort von Lord Cockfield im Namen der Kommission

(27. Juni 1985)

Als Ergänzung zu ihrer Antwort vom 11. März 1985⁽¹⁾ teilt die Kommission der Frau Abgeordneten das Ergebnis ihrer Untersuchung mit. Demzufolge ist die Zeit zwischen dem Anmeldetag und der Eintragung der Marken für Anmeldungen italienischer Unternehmen dieselbe wie für Anmeldungen von Unternehmen anderer Mitgliedstaaten. Es trifft zwar zu, daß mehrere Jahre darüber vergehen, die Zeit also unverhältnismäßig lang ist. Die italienischen Behörden achten aber darauf, daß bei Eintragungsverfahren die Reihenfolge, in der die Anmeldungen eingereicht werden, streng befolgt wird. Eine diskriminierende Behandlung der Markenmeldungen der Unternehmen anderer Mitgliedstaaten konnte nicht festgestellt werden.

Die italienische Regierung hat der Kommission erklärt, daß das Patentamt, das ebenfalls für die Markeneintragungen zuständig ist, gegenwärtig umorganisiert wird. Daher darf angenommen werden, daß sich in zwei Jahren die Fristen für die Eintragung der Marken normalisieren und der Rückstand aufgeholt werden kann.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 97 vom 18. 4. 1985, S. 40.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1833/84

von Frau Christiane Scrivener (L — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1985)

(85/C 248/04)

Betrifft: Installation einer Produktionseinheit für Werkzeugmaschinen im Vereinigten Königreich durch eine japanische Gesellschaft

In Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage Nr. 811/84⁽¹⁾ hat die Kommission mitgeteilt, daß sie ihre Genehmigung des Vorhabens einer Beihilfe der Regierung des Vereinigten Königreichs zur Installation einer Produktionseinheit für Werkzeugmaschinen durch die japanische Gesellschaft Yamazaki an eine Reihe von Bedingungen geknüpft hat. So berichtet sie von der Verpflichtung des Herstellers, den Industriellen in der Gemeinschaft den Technologietransfer zu gewährleisten, insbesondere dadurch, daß das Werk ihnen ständig zu Vorführungszwecken und für die Verbreitung des technischen Wissens zugänglich ist.

Kann die Kommission angeben, welche konkreten Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um diesen freien und vollständigen Zugang zu der Technologie für die europäischen Konstrukteure sicherzustellen?

Kann die Kommission ferner den Vorschlag der Industriellen akzeptieren, wonach ein europäisches Verfahren für die Nachfragesteigerung analog dem französischen MECA-Verfahren eingeführt werden soll: das bedeutet die Zahlung einer Subvention (in Höhe von 20 bis 25 %), die den Unternehmen, die Werkzeugmaschinen kaufen, den Anreiz bietet, sich mit modernem Gerät europäischen Ursprungs, vor allem in flexiblen Werkhallen auszurüsten?

⁽¹⁾ ABL Nr. C 8 vom 10. 1. 1985, S. 19.

Antwort von Herrn Sutherland im Namen der Kommission

(21. Juni 1985)

Die Kommission hat dem Parlament bereits erklärt, daß sie besondere Maßnahmen getroffen hat, um die Fortschritte des Yamazaki-Projekts sowie den hiermit verbundenen Technologietransfer und seine Auswirkung auf den Markt zu überwachen. Die Regierung des Vereinigten Königreichs wurde aufgefordert, halbjährlich über das Projekt zu berichten, sobald die neue Produktionseinheit funktioniert. Die Kommission wird enge Kontakte zum Europäischen Komitee für die Zusammenarbeit der Werkzeugmaschinenindustrie (EKZW) pflegen, um unter besonderer Berücksichtigung der direkten Erfahrung seiner Mitglieder festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Zugang zum Werk, die Vorführung flexibler Produktionsverfahren und die Verbreitung des technischen Wissens geschaffen wurden und auch aufrechterhalten werden.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Bedingungen akzeptiert, unter denen die Kommission das staatliche Beihilfevorhaben für dieses Projekt genehmigt hat.

Bezüglich der letzten Fragestellung bestätigt die Kommission, daß das EKZW die Errichtung eines europäischen Fonds vorgeschlagen hat, um Investitionen der Werkzeugmaschinenindustrie in moderne Produktionsausrüstungen zu fördern. Die Kommission ist jedoch grundsätzlich gegen die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Investitionen in einem bestimmten Industriesektor. Zuden ist die Errichtung eines Fonds, der laut EKZW anfänglich mit 250 Millionen ECU ausgestattet werden müßte, aufgrund der gegenwärtigen budgetären Lage der Gemeinschaft kaum möglich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1933/84

von den Abgeordneten Dorothee Piermont (ARC — D), Bram van der Lek (ARC — NL) und Else Hammerich (ARC — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1985)

(85/C 248/05)

Betrifft: Sogenannter „Öl-Skandal“ in Spanien 1981 („Sindrome toxico“)

Im Frühjahr 1981 brach in Spanien eine Epidemie unbekannter Ursache aus (das „Sindrome toxico“), die 531 Tote forderte und bei weiteren 24 000 Menschen unheilbare Schädigungen hinterließ.

Die spanische Regierung und die zuständigen Stellen entschieden sich damals fast umgehend, den Verursacher der Epidemie in denaturiertem Rapsöl zu sehen.

Bereits im Sommer 1981 wurden jedoch ernstzunehmende wissenschaftlich begründete Zweifel an dieser offiziellen These geäußert, so z.B. von Dr. Antonio Muro, Subdirektor des königlichen Krankenhauses in Madrid, und Prof. Luis Frontela, Ordinarius für Gerichtsmedizin an der Universität Sevilla. Diese Zweifel stützten sich auf epidemiologische, klinische, neurologische, anatomisch-pathologische und toxikologische Beobachtungen und Untersuchungen.

Die Kommission wird gebeten, in einem so wichtigen, den Beitrittskandidaten Spanien betreffenden Fall alle notwendigen Informationen zur Beantwortung der folgenden Fragen zügig zu beschaffen:

1. Warum haben die zuständigen spanischen Stellen (Centro de Alimentación y Nutrición de Mahadahonda, Instituto Nacional de Toxología, Consejo Superior de Investigaciones Científicas, Plan Nacional del Síndrome Tóxico) den Verursacher der Vergiftung nur in denaturiertem Rapsöl gesucht?
2. Welche Begründung wird dafür gegeben?

3. Unterstützt die WHO die These, daß Öl der Träger des Giftes gewesen sei?
4. Wer führte die epidemiologische Untersuchung aus, aus der abgeleitet wurde, daß Öl der Träger des Giftes gewesen sei?
5. Welche von der WHO designierten Experten evaluieren die epidemiologische Untersuchung?
6. Wer hatte zu den in Madrid durchgeführten Sitzungen der von der WHO designierten Experten Zugang?
7. Wurden Umfragen, Studien, Resultate usw. der Untersuchungen, auf die sich die Öl-Hypothese stützt, veröffentlicht und wo?
8. Wäre die Ursache gefunden worden, wenn andere mögliche Träger des Giftes untersucht worden wären?
9. Wie, mit welchem Medikamenten, sind die Erkrankten in Spanien behandelt worden?
10. Hätte eine andere Hypothese über die Ursache der Vergiftung auch eine andere Behandlung der Erkrankten erforderlich gemacht?
11. Wären dadurch Todesfälle und dauerhafte Schädigungen zumindest teilweise zu vermeiden gewesen?
12. Gab es in Einzelfällen andere Behandlungsweisen? Wenn ja, mit welchem Erfolg?
13. Wie haben sich die zuständigen spanischen Stellen gegenüber anderen Forschungsansätzen, z.B. gegenüber der Hypothese der Verursachung durch Pestizide, verhalten? Haben sie diese Ansätze unterstützt, nicht gefördert oder behindert?
14. Welche Pestizide, welche Pestizid-Wirkstoffe oder welcher Wirkstoff stehen aufgrund der alternativen Forschungsansätze im Verdacht, das „Sindrome toxico“ verursacht zu haben?
15. Von welchem Unternehmen werden Pestizide mit den verdächtigen Wirkstoffen hergestellt?
16. Gehören auch Unternehmen mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu den möglichen Herstellern? Wenn ja, um welche Firmen und welche Produkte handelt es sich?
17. Gibt es in der EG Verordnungen, Richtlinien, Verhaltenskodizes o.ä., die die Herstellung solcher Produkte sowie die Verantwortlichkeit für deren Wirkungen regeln, und zwar sowohl hinsichtlich der Mutter- als auch hinsichtlich ausländischer Tochtergesellschaften?
18. Welche gesetzlichen Regelungen und Sicherheitsvorschriften bestehen in Spanien für die Kommerzialisierung und Anwendung von Pestiziden?
19. Welchen Behörden, Dienststellen o.ä. obliegt die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften?
20. Wie sind sie geographisch verteilt? Mit welchen finanziellen und personellen (Anzahl, Qualifikation) Mitteln sind sie ausgestattet?
21. Kann, wenn sich die Hypothese der Verursachung durch Pestizide bewahrheitet, ausgeschlossen werden, daß sich eine solche Katastrophe EG-weit wiederholt?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1985)

Seit Sommer 1981 hat sich die Kommission sehr eingehend über den Verlauf der in Spanien durch denaturierte Speiseöle verursachten Vergiftungsfälle und die in diesem Land für die Ausfuhren nach der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen informiert.

Durch eine in Brüssel stattfindende Sitzung einer umfangreichen spanischen Delegation und von Beamten der Kommission sowie eine Sitzung des Ständigen Lebensmittelausschusses, in dem die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission vereint sind, konnte ein Überblick über die Lage gewonnen und jegliche Bedrohung für die Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Es ist interessant festzustellen, daß im Gebiet der Gemeinschaft kein Vergiftungsfall dieser Art verzeichnet wurde.

Im übrigen bestätigte sich die Hypothese der durch Pestizide hervorgerufenen Vergiftung nicht, weil sie durch keinerlei überzeugende Erklärung untermauert werden konnte.

Was die WHO betrifft, so wurde der zusammenfassende Bericht über den von den Damen und dem Herrn Abgeordneten genannten Fall 1983 veröffentlicht und ist beim Regionalen Büro der WHO für Europa in Kopenhagen erhältlich.

Zu Frage Nr. 17 der Damen und des Herrn Abgeordneten möchte die Kommission mitteilen, daß die Gemeinschaft Vorschriften über die Verpackung, Einstufung und Kennzeichnung von Pestizid-Zubereitungen und chemischen Stoffen erlassen hat⁽¹⁾.

Nach diesen Rechtsvorschriften haften aufgrund der Produkthaftung diejenigen Personen, die diese Erzeugnisse auf den Gemeinschaftsmarkt bringen.

Spanien wird nach seinem Beitritt aufgrund der hierüber stattgefundenen Verhandlungen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich anwenden.

⁽¹⁾ Richtlinie 78/631/EWG und Richtlinie 67/548/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG, ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2047/84

von Herrn Florus Wijsenbeek (L — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1985)

(85/C 248/06)

Betrifft: Versand von Kulturgütern zwischen den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission erklären, wie es möglich ist, daß beim Versand von Kulturgütern, wie Büchern, zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft neben der Mehrwertsteuer auch noch Zollgebühren anfallen, die häufig bis zu einem Drittel des Buchpreises ausmachen?

Kann die Kommission im Rahmen des Kulturaustauschs sowie der Verwirklichung des freien gemeinsamen Marktes bei den zuständigen Behörden auf eine Abschaffung dieser Praxis dringen? Falls nein, kann die Kommission Maßnahmen einleiten, um dies auf dem Wege europäischer Rechtsvorschriften zu erwirken?

Ist die Kommission bereit, über dieses Problem auch den Ausschuß für Bürgerrechte unter Vorsitz von Herrn Adonnino zu unterrichten?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1985)

Zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es keine Zölle mehr. Die sogenannte Gestellgebühr ist eine Pauschalgebühr zur Deckung der Kosten, die bei der Einfuhr der oben genannten Gegenstände in Verbindung mit den von der Post erledigten Förmlichkeiten entstehen, falls die Gegenstände keine Steuerbefreiung genießen.

Die Gestellgebühren werden aufgrund des Weltpostabkommens von Lausanne aus dem Jahr 1974 erhoben. 1978 haben die Mitgliedstaaten einen Vorschlag der Kommission angenommen, diese Gebühr nicht mehr zu erheben, wenn die betreffenden Waren im innergemeinschaftlichen Verkehr von Steuern befreit sind. Nach wie vor kann diese Gebühr jedoch (außer in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien) gefordert werden, wenn Steuern erhoben werden. Die Kommission untersucht zur Zeit anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofes, ob diese Gebühr mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist.

Der Ad-hoc-Ausschuß „Europa der Bürger“ (Adonnino-Ausschuß) hat sich bereits mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Problem beschäftigt. In seinem Zwischenbericht, dem der Europäische Rat zugestimmt hat, fordert er die Mitgliedstaaten auf, die beim Versand oder Empfang von Kleinsendungen erhobenen Gestellgebühren abzuschaffen.

Die eigentliche Lösung dieses Problems ist allerdings in der vollständigen Abschaffung der Grenzförmlichkeiten zu suchen; die Kommission hat bereits angekündigt, daß sie ein intensives Programm mit Vorschlägen zur Erreichung dieses Ziels bis 1992 unterbreiten wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2212/84

von Frau Gabriele Peus (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. März 1985)

(85/C 248/07)

Betrifft: Krankenkassenabrechnung innerhalb der EG

1. Ist der Kommission bekannt, daß in den Niederlanden Ärzte (im besonderen Fall ein Vertragsarzt der ANOZ) internationale Krankenscheine von deutschen Touristen nicht annehmen, mit der Begründung des zu hohen und langwierigen Verwaltungsaufwands bei der Abrechnung mit den deutschen Krankenkassen?

2. Ist der Kommission ferner bekannt, daß deutsche gesetzliche Krankenkassen (im besonderen Fall die Barmer Ersatzkasse (BEK)) die in den Niederlanden entstandenen Arztkosten nicht in vollem Umfang ersetzen?

3. Kann die Kommission mitteilen, ob, und wenn ja, aufgrund welcher Vorschriften (mit Angaben der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*) die gegenseitige Anerkennung der Arztkosten und deren Abrechnung durch die Krankenkassen in den einzelnen zehn Mitgliedsländern geregelt ist?

4. Kann die Kommission ferner mitteilen, ob Schritte in Richtung einer Harmonisierung des Abrechnungsverfahrens zwecks Vereinfachung und vollständiger Erstattung der Kosten eingeleitet worden sind, und, wenn nicht, welche Schritte die Kommission zu unternehmen gedenkt, um die bestehenden Vorschriften diesbezüglich zu ändern?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1985)

1. Soweit der Kommission bekannt ist, treten Situationen, wie sie von der Frau Abgeordneten erwähnt werden, nur selten ein. In der Regel behandeln niederländische Ärzte Bürger aus anderen Mitgliedstaaten, die sich vorübergehend in den Niederlanden aufhalten, in dringenden Fällen kostenlos.

2. Der Kommission ist ebenfalls bekannt, daß aufgrund der Erstattungstarife Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten die entstehenden Arztkosten bisweilen nicht in vollem Umfang erstattet werden. Dies hängt damit zusammen, daß auf die Versicherten Vorschriften Anwendung finden, die je nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedlich ausfallen.

3. Bestehen keine Sondervereinbarungen zwischen Trägern der sozialen Sicherheit verschiedener Mitgliedstaaten, werden die Einzelheiten der Erstattung der bei einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat entstandenen Kosten von Artikel 34 der Verordnung

(EWG) Nr. 574/72 des Rates⁽¹⁾ geregelt. Die Erstattung erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes.

4. In den Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit wurden Verfahren zur Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt; die Besonderheiten dieser Rechtsvorschriften und ihre ständige Weiterentwicklung erlauben es nicht, über die von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat beschlossenen Koordinierungsregelungen hinauszugehen.

⁽¹⁾ Koordinierte Texte der Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72, veröffentlicht in den Verordnungen (EWG) Nr. 2000/83 und 2001/83, ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 1 und 6.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2232/84

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. März 1985)

(85/C 248/08)

Betrifft: Zentrum Berlin und Stiftung Dublin

Bereits im Jahr 1979 hat der Rechnungshof empfohlen, die Rechnungslegung des Zentrums Berlin und der Stiftung Dublin mit Erläuterungen zu den Rechnungsführungsgrundsätzen zu versehen.

Vier Jahre danach muß der Rechnungshof feststellen, daß dies noch immer nicht geschehen ist.

Kann die Kommission mitteilen, was sie zu unternehmen gedenkt, um den diesbezüglichen Wünschen des Rechnungshofes entgegenzukommen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(3. Juli 1985)

Die Frage, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurde erstmals 1984 in den spezifischen Berichten über das Haushaltsjahr 1983, die der Rechnungshof an das Zentrum Berlin und die Stiftung Dublin gerichtet hat, gestellt.

Beide Institutionen haben zustimmend geantwortet und in ihrer Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1984 die gewünschten Erläuterungen eingeführt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2242/84
 von Herrn Michel Debatisse (PPE — F)
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (11. März 1985)
 (85/C 248/09)

Betrifft: Gesamtkosten der Erweiterung

1. Kann die Kommission einen Voranschlag über die derzeit abzusehenden Gesamtkosten der Erweiterung geben, und zwar unter Berücksichtigung:

- einer Prognose für die Kosten der im Rahmen der Gemeinschaftspolitik durchzuführenden Programme,
- einer Kostenprognose für die Sonderprogramme,
- einer Prognose für die zusätzlich entstehenden Verwaltungskosten in den verschiedenen Gemeinschaftsbehörden?

2. Kann die Kommission mitteilen, inwieweit eine Deckung der durch die Erweiterung entstehenden zusätzlichen Kosten durch die Beiträge der neuen Mitgliedstaaten in den beiden Jahren nach der Ratifizierung zu erwarten ist?

Antwort von Herrn Christophersen
 im Namen der Kommission
 (21. Juni 1985)

1. Die Kommission hält es zur Zeit nicht für angebracht, die von dem Herrn Abgeordneten erbetene ausführliche Schätzung zu veröffentlichen.

Insgesamt können die zu Lasten des Haushalts gehenden Nettokosten der Erweiterung (für die derzeitigen zehn Mitgliedstaaten) auf rund 0,1 % der Mehrwertsteuer am Ende der Übergangszeit veranschlagt werden. Dabei sind etwaige dynamische Auswirkungen, vor allem im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung der neuen Mitgliedstaaten, nicht berücksichtigt.

2. Ohne Sonderbestimmungen würde der Gesamtbeitrag der von Spanien und Portugal in den ersten beiden Jahren des Anwendungszeitraums der Übergangsmaßnahmen abgeführten eigenen Mittel die durch die Erweiterung verursachten zusätzlichen Gesamtausgaben erheblich überschreiten.

Um einem Haushaltsungleichgewicht vorzubeugen und den spezifischen Bedürfnissen Portugals Rechnung zu tragen, ist den neuen Mitgliedstaaten wie seinerzeit Griechenland eine finanzielle Übergangsregelung zugebilligt worden. Spanien und Portugal werden auf der Ausgabenseite Anspruch auf eine degressive Erstattung eines Teils der abgeführten Mehrwertsteuer haben⁽¹⁾: 87 % im Jahr 1986, 70 % im Jahr 1987, 55 % im Jahr 1988, 40 % im Jahr 1989, 25 % im Jahr 1990 und 5 % im Jahr 1991.

⁽¹⁾ Oder, im Fall Portugals, während der drei ersten Jahre nach seinem Beitritt auf Erstattung eines Teils des nach dem BSP berechneten Finanzbeitrags.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2250/84
 von Herrn Alexandros Alavanos (COM — GR)
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (13. März 1985)
 (85/C 248/10)

Betrifft: Versicherungsgesellschaften in Griechenland

In welchem Stadium genau befindet sich die Intervention der Kommission gegenüber den griechischen Versicherungsunternehmen?

Trifft es zu, daß die EG-Generaldirektion „Wettbewerb“ Ende Dezember erneut die Forderung nach „Aufhebung der Diskriminierungen“ zu Lasten der privaten Versicherungsgesellschaften gestellt hat? Hat sich die EG-Kommission gegen den Paragraphen 13 des Gesetzes Nr. 1256/62 mit dem Ziel gewendet, der Versicherung von Vermögenswerten des Staates bei öffentlichen Versicherungsgesellschaften ein Ende zu setzen und die staatlichen Banken daran zu hindern, ihren Kreditnehmern zu empfehlen, sich bei öffentlichen Versicherungsgesellschaften versichern zu lassen? Trifft es zu, daß entsprechende Schritte auf Druck ausländischer Versicherungsgesellschaften mit Niederlassungen in Griechenland erfolgt sind?

Antwort von Herrn Sutherland
 im Namen der Kommission
 (8. Juli 1985)

Das vom Herrn Abgeordneten angesprochene Problem der Versicherungsregelung in Griechenland ist Gegenstand einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Entscheidung der Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 25.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2252/84
 von Herrn Fernand Herman (PPE — B)
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (13. März 1985)
 (85/C 248/11)

Betrifft: Finanzierung der Agrarstrukturpolitik

Den Informationen, die im Anschluß an die letzten Ratstagungen der Wirtschafts-, Finanz- und Landwirtschaftsminister veröffentlicht wurden, entnehme ich, daß die Präsidentschaft dieser Räte dem COREPER (Ausschuß der Ständigen Vertreter) den Auftrag erteilt hat, neue Vorschläge über die Finanzierung der Agrarstrukturpolitik auszuarbeiten.

Ist die Kommission nicht der Meinung, daß die Präsidentschaft des Rates ihr diesen Auftrag hätte erteilen sollen?

Ist die Kommission angesichts der Erklärung des Kommissionspräsidenten vor dem Europäischen Parlament, er werde mit allen Mitteln, die ihm die Verträge einräumen, die Interessen der Gemeinschaft vertreten, nicht der Auffassung, daß sie beim Rat vorstellig werden muß, damit diese Praktiken ein Ende finden und das ausschließliche Vorschlagsrecht der Kommission respektiert wird?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(21. Juni 1985)

Gemäß Artikel 4 des Fusionsvertrags hat der Ausschuß der Ständigen Vertreter die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Es ist normal, daß der Ausschuß in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche Standpunkte vertreten, damit beauftragt wird, die Standpunkte der Delegationen einander anzunähern.

Die Teilnahme der Kommission an den Arbeiten des Ausschusses zur Annäherung der Standpunkte der verschiedenen Mitgliedstaaten berührt nicht ihr Initiativrecht. Insbesondere verfügt die Kommission stets über die Möglichkeit, ihren Vorschlag zu ändern, um dem Gemeinschaftsinteresse Vorrang zu verleihen.

Die Pressecommuniqués, die im Anschluß an den Ministerrat für Landwirtschaft vom 14. und 15. Januar und

den Ministerrat für Wirtschafts- und Finanzfragen vom 11. Februar zu den Beratungen über die Finanzierung der Agrarstrukturpolitik veröffentlicht wurden, lassen keine andere Auslegung zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2302/84

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1985)

(85/C 248/12)

Betrifft: Einfuhr von Reifen für Kraftfahrzeuge

Kann die Kommission die gegenwärtige Lage bei der Einfuhr von Reifen für Kraftfahrzeuge in die Gemeinschaft erläutern? Wie hoch ist der Marktanteil von Importeuren aus Nicht-EWG-Ländern insgesamt und wie schlüsselt sich dieser Anteil weiter auf in a) EFTA- und assoziierte Länder, b) osteuropäische Länder, c) Nordamerika und d) andere Länder? Wie hoch ist der Anteil der Importe, die über die DDR in die Gemeinschaft gelangen und gibt es Anzeichen dafür, daß diese Importe für die Reifenhersteller der Gemeinschaft einen erheblichen und unfairen Wettbewerbsfaktor darstellen? Würde die Kommission Importe aus Osteuropa, die über die DDR in die Gemeinschaft gelangen, als Dumping ansehen?

Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission

(19. Juni 1985)

a) Im ersten Halbjahr 1984 wurden in die Gemeinschaft 7,8 Millionen Reifen für Kraftfahrzeuge aus Drittländern eingeführt. Dies entspricht einer Zunahme von beinahe 10 % gegenüber den Einfuhren im ersten Halbjahr 1983, die in erster Linie auf die Einfuhren aus den EFTA-Ländern und aus anderen Ländern als Nordamerika und Osteuropa zurückzuführen ist.

b) Die Aufschlüsselung der Einfuhren nach Wirtschaftsräumen und deren jeweiliger Marktanteil in Halbjahreszeiträumen von Januar 1983 bis Juni 1984 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Januar bis Juni 1983		Juli bis Dezember 1983		Januar bis Juni 1984	
	Menge (1 000)	Marktanteil (%)	Menge (1 000)	Marktanteil (%)	Menge (1 000)	Marktanteil (%)
EFTA-Länder	1 407	4,6	1 593	5,2	1 828	5,8
Osteuropa	794	2,6	743	2,6	807	2,6
Nordamerika	176	0,6	184	0,6	180	0,6
Andere	4 728	15,4	3 637	14,3	4 995	15,9
Insgesamt	7 105	23,2	6 156	22,7	7 810	24,9

c) Die Einfuhren von Reifen für Kraftfahrzeuge aus der Deutschen Demokratischen Republik verringerten sich von 460 000 im ersten Halbjahr 1983 auf 320 000 im ersten Halbjahr 1984, wodurch ihr Marktanteil von 1,5 % auf 1 % und ihr Anteil an den Gesamteinfuhren von 6,5 % auf 4,1 % zurückging. Der Kommission sind keine den europäischen Reifenherstellern durch diese Einfuhren verursachten Schwierigkeiten bekannt.

d) Die Tatsache, daß diese Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft eingeführt werden, würde die Kommission nicht daran hindern, Maßnahmen zu ergreifen, sofern im Rahmen eines Antidumpingverfahrens das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festgestellt würden. Ein solches Verfahren wird grundsätzlich nur auf Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingeleitet, der genügend Beweismittel enthalten muß, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2317/84

von Herrn John Taylor (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1985)

(85/C 248/13)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Organisation für die Nord-Süd-Zusammenarbeit durch die EG

Welche Vorhaben der Organisation für die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die sowohl in Nordirland als auch in der Republik Irland tätig ist, erhielten im Jahr 1984 finanzielle Unterstützung durch die EG; wie hoch war der Beitrag der EG zu jedem Vorhaben?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(11. Juli 1985)

Die Organisation „Co-operation North“ erhielt 1984 folgende Unterstützung von der Gemeinschaft:

- 9 000 ECU für das Programm 1984,
- 32 500 ECU (50% der Kosten) für ein grenzübergreifendes Kooperationsgutachten zum Thema neue Technologie und mittelständisches Gewerbe in Irland,
- 26 000 ECU aus dem Gemeinschaftsprogramm für gesellschaftliche Eingliederung von Behinderten,
- 30 000 ECU aus dem Jugendaustauschprogramm der Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2368/84

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. März 1985)

(85/C 248/14)

Betrifft: Zusammenarbeit im Bildungswesen

Die Kommission hat 1984 409 gemeinsame Studienprogramme unterstützt und es 136 Hochschullehrern sowie

300 Verantwortlichen der örtlichen Bildungsbehörden finanziell ermöglicht, sich mit den Bildungssystemen anderer Mitgliedstaaten vertraut zu machen.

1. Kann die Kommission detailliert auf die Art und den Verlauf der obengenannten Studienprogramme eingehen?
2. Kann die Kommission mitteilen, wie sich die oben genannte finanzielle Unterstützung auf die verschiedenen Mitgliedstaaten verteilt, und für Belgien auch die Verteilung auf die beiden Sprachgruppen angeben?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(28. Juni 1985)

Gemeinsame Studienprogramme

Seit 1976 hat die Kommission 409 gemeinsame Studienprogramme unterstützt. Im akademischen Jahr 1984/85 wurden zur Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme 193 Zuschüsse gewährt, von denen 75 für neue Programme und 118 für die Fortentwicklung bereits bestehender Programme bestimmt waren.

Zum zweiten Mal in aufeinanderfolgenden Jahren gewährte die Kommission Hochschullehrern und sonstigem Hochschulpersonal 123 Zuschüsse zur Vorbereitung gemeinsamer Studienprogramme.

Kurze Studienaufenthalte

Um Kontakte innerhalb der Gemeinschaft und die Einsicht in die verschiedenen Hochschulsysteme zu fördern, gewährte die Kommission 1984/85 Zuschüsse für 136 kurze Studienaufenthalte. Diese Zuschüsse sind für Mitglieder der Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals der Hochschulen in den Mitgliedstaaten bestimmt.

Kurze Studienaufenthalte für Bildungsfachleute

Das Programm der kurzen Studienaufenthalte für Bildungsfachleute soll es Lehrkräften, die für die örtliche und regionale Bildung eintreten, ermöglichen, bei der Überprüfung und Neuorientierung ihrer Arbeiten aus den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten zu lernen. Weiterhin sollen die für die Bildungspolitik Verantwortlichen zuverlässige, selektive und aktuelle Informatio-

nen in Form von Teilnehmerberichten über die Entwicklung im Bereich des Bildungswesens in der Gemeinschaft erhalten.

Die Studienaufenthalte werden von den Mitgliedstaaten aufgrund der von der Kommission jährlich erstellten Programme durchgeführt. Die Programme umfassen Berichte über das Bildungssystem des besuchten Landes

und die ausgewählten Themen sowie Besuche an Bildungsanstalten. Einzelheiten sowie weitere Informationen über das Programm 1985/86 werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ mitgeteilt.

⁽¹⁾ Dokument V/2087/84.

Land	Gemeinsame Studienprogramme	Aufenthalte zur Vorbereitung gemeinsamer Studienprogramme	Studienaufenthalte für Hochschulpersonal	Studienaufenthalte für Bildungsfachleute
Belgien (N)	6	2	4	12
Belgien (F)	17	5	6	12
Dänemark	3	10	5	18
Bundesrepublik Deutschland	28	23	15	46
Frankreich	42	26	12	46
Griechenland	4	3	17	24
Irland	6	5	10	18
Italien	12	26	28	46
Luxemburg	1	—	—	8
Niederlande	12	8	12	24
Vereinigtes Königreich	71	37	44	46
Insgesamt	202	145	153	300

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2403/84

vom Herrn Rudolf Wedekind (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1985)

(85/C 248/15)

Betrifft: Auftragsvergabe zur Anschaffung von deutschsprachigen Büchern

Die Kommission vergibt ihre sämtlichen Lieferaufträge zur Anschaffung deutscher Bücher in Luxemburg seit kurzem nur noch an ein oder zwei Lieferanten.

Kann die Kommission bestätigen, daß

1. diese Art der Auftragsvergabe, die auf Entscheidungen auf Abteilungsstufe beruht, für von Lieferungen ausgeschlossene Wettbewerber einen totalen Wettbewerbsnachteil darstellt;
2. diese Art der Auftragsvergabe mit den Marktprinzipien der Wettbewerbspolitik nicht vereinbar ist und daher gerade die Kommission als Hüterin der Verträge bei ihrer eigenen Beschaffungspolitik größten Wert darauf legen muß, nicht ein „Hoflieferantensystem“ zu fördern?

3. sie in Zukunft bei der Vergabe solcher Aufträge auf eine angemessene Berücksichtigung der Bewerber abstellen will?

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission

(1. Juli 1985)

Die Zentralbibliothek der Kommission in Luxemburg arbeitet zur Zeit bei der Beschaffung deutschsprachiger Bücher mit drei Buchhandlungen in der Bundesrepublik Deutschland zusammen.

Diese drei Buchhandlungen genießen am Markt einen guten Ruf. Wieweit sie in bezug auf die Preise und auch auf ihre Zuverlässigkeit und die Qualität der erbrachten Leistungen wettbewerbsfähig sind, ist von den zuständigen Stellen des Organs geprüft worden.

Die deutschsprachigen Bücher machen außerdem nur einen kleinen Teil der von der Bibliothek angeschafften Bücher aus. Die Kommission wird jedoch weiterhin die Marktverhältnisse überwachen, um die Wahl der Buchhandlung(en), an die sie ihre Lieferaufträge vergibt, überprüfen und gegebenenfalls ändern zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2417/84
von Herrn Silvester Barrett (RDE — IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (26. März 1985)
 (85/C 248/16)

Betrifft: Integriertes Entwicklungsprogramm für Südwest-Kerry

Kann die Kommission mitteilen, ob die irische Regierung bereits einen Vorschlag der Entwicklungsorganisation von Südwest-Kerry weitergeleitet hat, in dem es um ein von der EG unterstütztes integriertes Programm für diese Region geht?

Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission
 (10. Juni 1985)

Bisher hat die Kommission noch keinen offiziellen Vorschlag von der irischen Regierung für ein integriertes Programm in Südwest-Kerry erhalten.

Sollte ein solcher Vorschlag die Unterstützung der irischen Zentralregierung finden, dann könnte die Kommission hierfür die Bereitstellung von Mitteln aus einem Fonds für Voruntersuchungen zu integrierten Maßnahmen in Erwägung ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2422/84
von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (26. März 1985)
 (85/C 248/17)

Betrifft: Drittes Abkommen von Lome

Kann die Kommission den Betrag nennen, der jeweils für Entwicklungsvorhaben in den Ländern bestimmt ist, die dem dritten Abkommen von Lome als Empfängerländer angehören?

Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission
 (2. Juli 1985)

Zu Beginn der Geltungsperiode eines jeden Abkommens teilt die Kommission die verfügbaren Finanzmittel so objektiv wie möglich auf und unterrichtet einen jeden AKP-Staat einzeln über den Betrag des ihm zugesprochenen programmierbaren Finanzvolumens. Anlässlich des dritten Lome-Abkommens hat die Kommission diese Notifizierung gerade vorgenommen.

Wie bisher veröffentlicht die Kommission keine einfache Globalinformation über die Ergebnisse dieser Aufteilung, da sich diese nur anhand einer detaillierten Darstellung der angewandten Methode erläutern läßt.

Zudem entstünde durch eine solche Information ein ungenaues Bild von dem Beitrag, den die Gemeinschaft zugunsten der einzelnen Länder leistet, da diese Länder während der Laufzeit des Abkommens mit graduellen Unterschieden zusätzliche Mittel erhalten werden (regionale Zusammenarbeit, Stabex, Sysmin, EIB-verwaltete Mittel, Soforthilfen usw.).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2433/84
von Lady Elles (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (26. März 1985)
 (85/C 248/18)

Betrifft: Zollinhaltserklärungen

Kann die Kommission mitteilen, warum beim Versand von Postpaketen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in einen anderen immer noch Zollinhaltserklärungen notwendig sind?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, warum im Falle Belgiens und Luxemburgs nicht nur eine, sondern zwei Ausfertigungen einer nicht aufklebbaren Zollinhaltserklärung vorgeschrieben sind, während für den Versand von Postpaketen in Drittländer in einigen Fällen nur ein Formular erforderlich ist?

Würde die Kommission bitte mitteilen, welche Schritte sie zur Beseitigung dieser unnötigen bürokratischen Vorschriften zu unternehmen gedenkt?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
 (26. Juni 1985)

Obleich auf Waren, die innerhalb der Gemeinschaft versandt werden, keine Zölle mehr erhoben werden, gibt es noch immer die Steuergrenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die deshalb vom Absender eines Pakets eine Inhaltsangabe verlangen, damit die Behörden die Möglichkeit haben, die gegebenenfalls zu entrichtenden Abgaben zu erheben. Die Erklärung hat natürlich in vielen Fällen zur Folge, daß der Empfänger des Pakets nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften von den Abgaben befreit wird, und die Kommission drängt beim Rat ständig auf eine Erhöhung dieser Freibeträge. Wenn der Absender erklärt, daß der Wert seines Pakets die jeweilige Freigrenze nicht überschreitet, wird das Paket normalerweise ohne weitere Förmlichkeiten zugestellt.

Hinsichtlich der spezifischen Frage betreffend Belgien und Luxemburg hat die Kommission mit den Behörden dieser Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen, um den Grund für diese augenscheinliche Anomalie in Erfahrung zu bringen, und wird der Frau Abgeordneten zu gegebener Zeit weitere Einzelheiten mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2462/84

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. März 1985)

(85/C 248/19)

Betrifft: Krankenversicherung der Ehegatten von EG-Beamten nach einer Scheidung

Gemäß Artikel 72 Absätze 8, 10 und 40 des Beamtenstatuts können dem geschiedenen Ehegatten eines Beamten nach der Scheidung höchstens ein Jahr lang die Krankenkosten erstattet werden, sofern der/die Betroffene keine andere Versicherung in Anspruch nehmen kann.

In letzter Zeit sind mir einige Fälle von Scheidungen nach 30jähriger Ehe zu Ohren gekommen. Meist hatte die Frau ihren Beruf aufgegeben, um ihrem Ehemann nach Belgien zu folgen. Ihr Anspruch auf Altersruhegeld und Krankenversicherung ist somit an die Stellung ihres Ehegatten gebunden. Die Pensionsfrage kann meist geregelt werden, da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften diesen Fall vorsehen. Um auch die Krankheits- und Invaliditätsfrage zu regeln, muß jedoch eine neue Versicherung zu einem höheren Satz abgeschlossen werden, wobei die Folgen früherer Krankheiten nicht abgedeckt sind.

Ist die Benachteiligung dieser Gruppe mit der sozialen Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft zu vereinbaren?

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission

(2. Juli 1985)

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sieht eine Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für den Beamten, für seinen Ehegatten — sofern dieser nicht nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Leistungen derselben Art und in derselben Höhe erhalten kann —, für seine Kinder und für sonstige unterhaltsberechtigten Personen im Sinne dieses Statuts vor.

Bei strikter Anwendung dieser Bestimmung wäre der ehemalige Ehegatte des Beamten automatisch von dem Tag an nicht mehr gesichert, an dem die Scheidung rechtskräftig wird. Dadurch können jedoch insbesondere deshalb erhebliche Versicherungslücken entstehen,

weil die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bei einer neuen Mitgliedschaft — sei es in einer privaten Krankenkasse oder in einer Pflichtkrankenkasse — eine Wartezeit vorschreiben.

Um zu verhindern, daß der ehemalige Ehegatte des Beamten, der keinen Anspruch mehr auf Krankheitsfürsorge hat, für eine bestimmte Zeit ohne Krankenversicherungsschutz ist, ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2074/83 des Rates⁽¹⁾ diese Bestimmung insbesondere für den nicht berufstätigen ehemaligen Ehegatten geändert worden.

Danach kann der geschiedene Ehegatte eines Beamten bis zu einem Jahr weiter von der im Beamtenstatut vorgesehenen Krankheitsfürsorge gesichert werden, sofern er nachweist, daß er von einer anderen Krankenversicherung keine Erstattungen erhalten kann. Für diesen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

Innerhalb dieser Einjahresfrist, die an dem Tag beginnt, an dem die Scheidung rechtskräftig wird, sollte es dem geschiedenen Ehegatten möglich sein, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die von diesem Zeitpunkt an wegen der Lösung seiner Bindungen zu dem Beamten der Gemeinschaft für ihn gültig sind, die notwendigen Vorkehrungen für eine Sicherstellung der Krankheitsfürsorge zu treffen. Die Sicherung durch eine einzelstaatliche Krankheitsfürsorge ist in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft möglich.

Die Situation des geschiedenen Ehegatten, die sich durch den Verlust des Erstattungsanspruchs gegenüber der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Gemeinschaft ergibt, ist im übrigen mit der Situation von nicht mehr unterhaltsberechtigten Kindern oder anderen Personen vergleichbar und präjudiziert keineswegs die Sozialpolitik der Gemeinschaften gegenüber den Arbeitnehmern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1983, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2492/84

von Frau Dorothee Piermont (ARC — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. April 1985)

(85/C 248/20)

Betrifft: Sogenannter „Faschismus“ der deutschen Grünen.

1. Was ist der Kommission bekannt über die Verbindungen zwischen der „European Schiller Association“, der „Europäischen Arbeiterpartei“ und denjenigen politischen Organisationen in Europa, die die Kampagne der ersten beiden Organisationen gegen den sogenannten „Faschismus“ der deutschen Grünen inhaltlich aufgegriffen haben?

2. Was ist der Kommission bekannt über die Finanzquellen der „European Schiller Association“, insbesondere über Zuwendungen, die ihnen aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft zugeflossen sind?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1985)

Die Kommission hat der betreffenden Organisation keine Zuwendung gewährt. Ihr ist über diese Organisation nichts bekannt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2501/84
von Herrn Frank Schwalba-Hoth (ARC — D)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(1. April 1985)

(85/C 248/21)

Betrifft: Gültigkeit von Laissez-Passers der belgischen Behörden

1. Wie bewertet der Rat folgenden Vorfall:

Am 8. Januar 1985 wollte ich gegen 17.00 Uhr (aus London kommend) die Paßkontrolle des Brüsseler Flughafens passieren. Dabei zeigte ich den mir Ende vergangenen Jahres von der belgischen Regierung ausgestellten Laissez-passers für EP-Abgeordnete vor.

Der diensttuende Beamte ließ mich nicht passieren, verlangte weitere Dokumente zu sehen, bestritt die Gültigkeit eines solchen Laissez-passers, ließ mich zehn Minuten warten und beschlagnahmte anschließend das belgische Ausweispapier.

2. Wie viele weitere Laissez-passers sind bisher ebenfalls ohne Gründe eingezogen worden bzw. wann erhalte ich mein Grenzdokument zurück?

Antwort

(29. Juli 1985)

Die belgischen Behörden haben dem Rat mitgeteilt, daß die belgische Regierung im Anschluß an zahlreiche Anträge von Mitgliedern des Europäischen Parlaments diesen einen besonderen Laissez-passers ausstellt, um ihnen bei der Ankunft im Brüsseler Flughafen (Zaventem) den Durchgang bei der Paßkontrolle zu erleichtern.

Gleichzeitig wurden ihnen Anweisungen über Art und Verwendung dieses Passierscheines ausgehändigt.

Wie aus den Anweisungen hervorgeht, ist dieser besondere Laissez-passers nicht als gültiges Reisedokument für die Einreise nach Belgien (Paß, nationaler Personalausweis oder Laissez-passers der Europäischen Gemeinschaften) anzusehen, gestattet aber die Benutzung des eigens für europäische Abgeordnete vorgesehenen Kontrolldurchgangs.

Wie aus den Anweisungen weiterhin hervorgeht, ist der Kontrollbeamte berechtigt, die Vorlage eines Reisedokuments zu verlangen. Den Informationen der belgischen Behörden zufolge hat der Kontrollbeamte in dem von dem Herrn Abgeordneten dargelegten Fall den vorstehenden Ausführungen gemäß gehandelt. Diesen Informationen ist außerdem zu entnehmen, daß der Laissez-passers nicht eingezogen, sondern dem Beamten von dem Herrn Abgeordneten übergeben wurde, der ihn im übrigen inzwischen zurückerhalten hat.

Die Kontrollbehörden in Zaventem haben bisher noch keinen Laissez-passers eingezogen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3/85

von Herrn Peter Price (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1985)

(85/C 248/22)

Betrifft: Informationspolitik

Wie viele Beamte sind in der Generaldirektion X (Information) beschäftigt, und an welchen Dienstorten?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1985)

Bei der GD X sind insgesamt 317 Beamte beschäftigt, davon werden 168 in Brüssel dienstlich verwendet.

Die Aufschlüsselung nach Laufbahngruppen ergibt folgendes Bild:

- Laufbahngruppe A: 106,
- Laufbahngruppe B: 81,
- Laufbahngruppe C: 125,
- Laufbahngruppe D: 6.

Die GD X beschäftigt außerdem 174 örtliche Bedienstete, die von einer Ausnahme abgesehen alle außerhalb Brüssels dienstlich verwendet werden.

Um einen vollständigen Überblick über den Personalbestand bei den Presse- und Informationsbüros sowie Außenstellen zu geben, sind in den nachstehend aufgeführten Zahlen sowohl die Beamten als auch die sonstigen Bediensteten erfaßt:

- Ankara 9,
- Athen 13,
- Bangkok 5,
- Belgrad 1,
- Bonn (einschließlich Berlin und München) 35,

Canberra 7,
 Caracas (einschließlich Santiago) 12,
 Kopenhagen 15,
 Dublin 12,
 Genf 10,
 Den Haag 15,
 Lissabon 11,
 London (einschließlich Belfast, Cardiff
 und Edinburgh) 37,
 Luxemburg 5,
 Madrid 13,
 New Delhi 7,
 Ottawa 7,
 Paris (einschließlich Marseille) 34,
 Rom (einschließlich Mailand) 33,
 Tokio 11,
 Washington (einschließlich New York) 30.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 13/85

von Herrn Konstantinos Stavrou (PPE — GR)
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1985)
 (85/C 248/23)

Betrifft: Bezeichnung von Käsesorten

Kann die Kommission — im Anschluß an die schriftliche Anfrage Nr. 2100/84⁽¹⁾ von Herrn Willi Rothley — folgendes mitteilen:

1. Findet sie es normal, daß Feta-Käse in Dänemark hergestellt wird?
2. Ist sie nicht der Auffassung, daß bestimmte Namen oder Bezeichnungen Käsesorten vorbehalten werden sollten, die traditionellerweise in einem Mitgliedstaat hergestellt werden und ein Bestandteil seiner Kultur sind?
3. Hält sie es nicht für notwendig, dafür zu sorgen, daß der Verbraucher systematisch über das Herstellungsland jeder zum Verkauf angebotenen Käsesorte informiert wird, damit er ein garantiert echtes Erzeugnis erhält?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 23. 9. 1985.

**Antwort von Herrn Andriessen
 im Namen der Kommission**

(21. Juni 1985)

1. und 2.

Lange vor der Gründung des Gemeinsamen Marktes haben bestimmte Mitgliedstaaten im Rahmen der Konvention von Stresa Ursprungsbezeichnungen zur Abgrenzung des Herstellungsgebiets und zum Schutz der spezifischen Qualität traditioneller Erzeugnisse in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen (z. B. Parmigiano Reggiano, Roquefort usw.).

Die griechische Regierung hat seinerzeit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, weshalb Feta — wie vom Herrn Abgeordneten erwähnt — eine Käsesorte und keine Ursprungsbezeichnung ist.

Infolgedessen kann die Herstellung dieser Käsesorte außerhalb Griechenlands von der Kommission nicht als anormal betrachtet werden. Dies gilt übrigens bei den meisten Käsesorten.

Die Kommission glaubt im Rahmen der Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik keine Schritte unternehmen zu müssen, um die Herstellung bestimmter Käsesorten auf einige wenige Gebiete zu beschränken, die früher die einzigen Herstellergebiete waren.

3. Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates⁽¹⁾ schreibt in Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 7 für die Etikettierung von Lebensmitteln unter anderem folgende Angaben vor: „den Ursprungs- oder Herkunftsort, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Lebensmittels möglich wäre“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 63/85

von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)
 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1985)
 (85/C 248/24)

Betrifft: Quellensteuer in der Bundesrepublik Deutschland auf Dividenden an Muttergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten

Ist die Kommission in der Lage, gerichtliche Schritte gegen die Bundesrepublik Deutschland, die weiterhin eine Quellensteuer auf Dividenden an Muttergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten erhebt, zu unternehmen?

**Antwort von Lord Cockfield
 im Namen der Kommission**

(1. Juli 1985)

1. Nach Auffassung der Kommission sollte das komplexe System der Quellensteuern auf Dividenden an Muttergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten durch harmonisierte Bestimmungen geregelt werden, die auf Gemeinschaftsrichtlinien fußen.

2. Aus diesem Grund hat die Kommission dem Rat einen Richtlinienentwurf über eine gemeinsame Steuerregelung für Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten⁽¹⁾ sowie einen Richtlinienentwurf über die Harmonisierung der Systeme der Körperschaftsteuern und der Quellensteuer auf Dividenden⁽²⁾ zugeleitet.

Diese Vorschläge liegen immer noch dem Rat vor. Die Kommission drängt energisch auf die Zustimmung des Rates und plant gegenwärtig keine Schritte beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

(¹) ABl. Nr. C 39 vom 22. 3. 1969, S. 7.

(²) ABl. Nr. C 253 vom 5. 11. 1975, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 92/85

von Herrn Alain Carignon (RDE — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(15 April 1985)
(85/C 248/25)

Betrifft: Entlassung und Einstellung von wissenschaftlichen Beamten

In einem Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte vom 10. Dezember 1984 (Dokument 2-1158/84) wird die Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter aus dem Dienst geprüft. Diese Maßnahme würde 120 Beamte betreffen, wobei die zu zahlenden Entschädigungen ungefähr 24 Millionen ECU betragen.

Auf der anderen Seite wird in einem Bericht vom 9. Januar 1985 im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dokument 2-1365/84) festgestellt, daß vorgesehen ist, für die Durchführung eines Programms zur Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle zusätzliche Mitarbeiter einzustellen. Die Kosten dieses Programms sollen sich auf ungefähr 200 Millionen ECU belaufen.

Der Verfasser ist erstaunt über diese doppelte Ausgabe und möchte von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Gründe erfahren, die dagegen sprechen, daß für dieses neue Studienprogramm Beamte eingesetzt werden, deren Entlassung sich ansonsten als äußerst kostspielig erweisen würde.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(25. Juni 1985)

Der Entwurf einer Verordnung über das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter aus dem Dienst (¹) betrifft das Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle. Hierdurch soll vor allem eine Verjüngung und Kompetenzerweiterung des Personalbestandes erreicht werden, damit Veränderungen im Mehrjahresprogramm der GFS berücksichtigt werden können.

Diese Einzelheiten sind bereits bei der Prüfung des Kommissionsvorschlags im Parlament umfassend erläutert worden (²).

Für das vom Rat am 12. März 1985 beschlossene FuE-Programm (1985-1989) zur Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (³), auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, ist ein Betrag von 62 Millionen ECU veranschlagt worden, der auch die Personalausgaben für Bedienstete einschließt, was, gemessen am letzten Programm, einer Erhöhung des Personalbestandes um zwei Bedienstete entspricht.

Die Personalausgaben für dieses Programm betragen weniger als 10% der Gesamtausgaben, von denen der überwiegende Teil wiederum für Joint-Venture-Verträge mit einzelstaatlichen Forschungseinrichtungen vorgeesehen ist.

Die beiden zusätzlichen Bediensteten, die für die Durchführung dieses Programms bewilligt wurden, sind dem Programm durch eine Umsetzung von bereits an Ort und Stelle tätigen Mitarbeitern zugewiesen worden, ohne daß hierbei Personal der GFS in Anspruch genommen worden wäre.

Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, daß sie auch weiterhin die Mobilität der Forscher auf europäischer Ebene wie auch innerhalb ihrer eigenen Dienststellen unterstützen wird, sofern dies geboten und möglich erscheint.

(¹) Dok. KOM(84) 214 endg.

(²) Ausführlicher Sitzungsbericht vom 17. Januar 1985.

(³) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 93/85

von Herrn Gordon Adam (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(15 April 1985)
(85/C 248/26)

Betrifft: Zuschüsse für Projekte im Fremdenverkehr

Kann die Kommission die Zahl der Projekte im Bereich des Fremdenverkehrs nennen, die in die EAGFL-Zuschüsse für die Northern Region des Vereinigten Königreichs im Jahr 1984 einbezogen waren?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1985)

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich im Rahmen direkter Maßnahmen nicht an der Finanzie-

zung von Vorhaben im Bereich des Fremdenverkehrs. Die Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾ sieht in Artikel 10 Absatz 2 vor: „In den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten mit Entwicklungsmöglichkeiten für Fremdenverkehr und Handwerk kann die in Artikel 8 der Richtlinie 72/159/EWG⁽²⁾ vorgesehene Förderungsregelung, geändert durch Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie, auch Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Rechnungseinheiten (ab 1. Januar 1984: 14 564 ECU) je Betrieb im Bereich des Fremdenverkehrs oder des Handwerks in einem landwirtschaftlichen Betrieb umfassen“. Dabei handelt es sich somit nicht um eine getrennte oder besondere Beihilfe für Investitionen im Fremdenverkehr, sondern um einen möglichen Bestandteil des Entwicklungsplans eines Landwirtschaftsbetriebs.

Der von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL an das Vereinigte Königreich zurückerstattete Betrag beläuft sich für 1984 auf 36,7 Millionen ECU, wovon ein Teil auf die benachteiligten Gebiete im Norden des Vereinigten Königreichs entfällt; dabei läßt sich nicht angeben, ob die gemeldeten Ausgaben für Entwicklungspläne auch Maßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs einschließen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 105/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(85/C 248/27)

Betrifft: Beförderung von radioaktivem Abfall

Einige Male pro Jahr wird radioaktiver Abfall aus dem Atomkraftwerk in Doel zur Aufbereitungsanlage in La Hague verbracht, und zwar per Schiene.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben,

- ob es eine Richtlinie über die Bewachung und Sicherheit derartiger Transporte gibt?
- falls nicht, ob ein Vorschlag für eine diesbezügliche Richtlinie vorliegt?
- ob es eine Richtlinie über die erforderliche Information, die den Behörden sowie der Bevölkerung der Gemeinden, durch die der Zug fährt, gegeben werden muß, gibt?
- falls nicht, ob ein Vorschlag für eine diesbezügliche Richtlinie vorliegt?

Antwort von Herrn Clinton Davis im Namen der Kommission

(1. Juli 1985)

Die Beförderung der radioaktiven Stoffe ist in der Richtlinie des Rates zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen eingehend behandelt⁽¹⁾.

Nach Artikel 45 dieser Richtlinie obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, alle Überwachungs- und Interventionsmaßnahmen zu veranlassen, wann immer dies notwendig ist.

Die Aspekte, die sich spezifisch auf die Sicherheit bei der Beförderung der radioaktiven Stoffe beziehen, werden in Artikel 43 behandelt: Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzabschirmungen, Erstellung von Notstandsplänen usw.

Was die Angaben betrifft, die den Kommunalbehörden und der Bevölkerung der Gemeinden mitzuteilen sind, durch die die Sendungen radioaktiver Stoffe geleitet werden, so wird der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, daß Europäische Parlament die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert hat, alle interessierten Kreise vorher über den Transport von radioaktiven Stoffen zu unterrichten⁽²⁾.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 3. September 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/836/Euratom hinsichtlich der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen; ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.

⁽²⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 1984 zur Umwelt und insbesondere zum Untergang der „Mont Louis“; ABl. Nr. C 274 vom 15. 10. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 113/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(85/C 248/28)

Betrifft: Schaffung eines europäischen Fonds für Risikokapital

Die Kommission finanziert zur Hälfte eine von der Firma Granville & Co. in London zu erstellende Studie, die die Schaffung eines europäischen Fonds für Risikokapital unter der Bezeichnung „Euramtech Venture Capital“, vorbereiten soll. Das Kapital dieses Fonds in Höhe von 10 Millionen Pfund Sterling wird von den Mitgliedern der European Venture Capital Association, der EVCA, aufgebracht.

Wann wird die Kommission das Europäische Parlament in dieser Angelegenheit konsultieren und informieren?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1985)

Die Kommission informiert die Frau Abgeordnete, daß sie diese Pilotaktion im Rahmen der ihr für Prospektionsaktionen im Bereich der Innovation zugewiesenen Mittel gestartet hat; sie werden von ihr gemäß den Bestimmungen von Artikel 205 des EWG-Vertrags in eigener Verantwortung ausgeführt.

In der erwähnten Angelegenheit hat die Kommission noch keine amtlichen Informationen verbreitet. Sie nimmt an, daß sich die Frau Abgeordnete bei ihrer Anfrage auf einen Presseartikel stützt, der im übrigen einige Ungenauigkeiten enthielt.

In Wirklichkeit besteht das fragliche Vorhaben darin, zu Lasten des Haushaltsartikels 7520 eine Subvention zu gewähren, die im Erfolgsfalle an die Gesellschaft Granville & Co. aus London zurückzuzahlen ist.

Diese hat sich gemeinsam mit anderen Mitgliedern der European Venture Capital Association (EVCA) aus sechs Mitgliedstaaten zu einem Pilotversuch entschlossen. Das Konsortium der Risikokapitalgeber, das die Geschicke dieses Pilotvorhabens überwachen wird, ist im Gefolge einer Ausschreibung gegründet worden, die sich auf die effektiven EVCA-Mitglieder beschränkte.

Gegenstand des Experiments sind Vorbereitung und Start des ersten Risikokapitalfonds, der sich auf Gemeinschaftsebene auf einen bestimmten Industriezweig spezialisieren wird.

Die Kommission subventioniert zu gleichen Teilen mit den Mitgliedern des Konsortiums die Kosten der Vorbereitung und Errichtung eines solchen Fonds. Ihr Beitrag wird jedoch nicht über 250 000 ECU hinausgehen.

Die Vorbereitungsarbeiten werden ein Jahr in Anspruch nehmen; daher scheint es verfrüht, eine Projektion der eventuellen Kapitalisierung eines solchen Fonds vorzunehmen. Auf alle Fälle wird die Gründung des Fonds, sofern dieser zustande kommt, Gegenstand einer Bekanntmachung sein, mit der das Publikum aufgefordert wird, Fondsanteile zu zeichnen. In diesem Fall wird der Fonds verpflichtet sein, der Kommission ihre Auslagen zu erstatten, die sie während der Vorbereitungsphase hatte.

Die Kommission wird die im Rahmen dieses Pilotprojekts gemachten Erfahrungen in größtmöglichem Umfang verbreiten und daraus selbst die notwendigen Konsequenzen ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 122/85

von Herrn Karel De Gucht (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(85/C 248/29)

Betrifft: Verlängerung des Status des Hageland als Entwicklungszone

Am 22. Juli 1985 verliert das Hageland seinen Status als Entwicklungszone, weil dieser Status nur für einen Zeitraum von drei Jahren zugiebilligt worden war.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie in dieser Angelegenheit weiter vorzugehen gedenkt und ob sie mit anderen Worten bereit ist, den Status des Hageland als Entwicklungszone über den 22. Juli 1985 hinaus zu verlängern, da sich die wirtschaftliche Lage dieses Gebietes seit der Zuerkennung des Status als Entwicklungszone weder absolut noch relativ so geändert oder verbessert hat, daß auf der Grundlage dieser Gegebenheiten eine Abschaffung des Status als Entwicklungszone beschlossen werden könnte?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1985)

Die Entscheidung 82/740/EWG der Kommission⁽¹⁾ vom 22. Juli 1982 über die Abgrenzung der Fördergebiete in Belgien sieht die Vergabe von Beihilfen im Gebiet „Noord Hageland“ für einen Zeitraum von drei Jahren, vom Tag dieser Entscheidung an gerechnet, vor. Außerdem wird die Kommission gemäß dieser Entscheidung vor Ablauf der Frist die sozio-ökonomische Lage dieses Gebietes erneut prüfen.

Anhand dieser sozio-ökonomischen Analyse wird die Kommission entscheiden, ob „Noord Hageland“ ein Beihilfengebiet bleibt oder ob es diesen Status verliert.

Die Kommission wird diese Analyse in allernächster Zeit durchführen. Dabei wird sie den jüngsten sozio-ökonomischen Gegebenheiten Rechnung tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 9. 11. 1982, S. 18.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 132/85

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(85/C 248/30)

Betrifft: Lokale Lebensmittelüberschüsse und Lieferung von Nahrungsmittelhilfe an Afrika

Simbabwe und Tansania schlagen exemplarisch ausführliche Erhebungen über die Unangemessenheit der realen Kapazitäten der lokalen Lebensmittelerzeugung und der externen Nahrungsmittelhilfe in Afrika vor.

Simbabwe gehört zu den 20 afrikanischen Ländern, für die die Vereinten Nationen zu einer außerordentlichen Soforthilfe von 1,5 Mrd. Dollar aufgerufen haben. Dieses Simbabwe ist glücklicherweise dazu in der Lage, alljährlich eine Million Tonnen Mais zu exportieren und 500 000 zusätzliche Tonnen für Trockenzeiten einzulagern und es kann mit Leichtigkeit für den Bedarf der eigenen Bevölkerung sorgen.

Die Vereinten Nationen haben einen Rückgang der Nahrungsmittelerzeugung in Simbabwe auf unter 20 % der normalen Erzeugung prognostiziert und zu einer weiteren internationalen Nahrungsmittelhilfe aufgerufen, die zu den bereits angebotenen 210 000 Tonnen hinzukommen sollen, da in Simbabwe zwei Millionen Einwohner vollständig von einer kostenlosen Verteilung von Nahrungsmitteln abhängig seien...

Ich möchte daher — ausgehend vom ersten Fall — wissen, ob die Liste der afrikanischen Länder, die eine Nahrungsmittelsoforthilfe erwarten, mit der gebotenen Sorgfalt erstellt wurde und ob die Kommission in dieser Angelegenheit mit den Vereinten Nationen übereinstimmt.

Niemand wird die Dringlichkeit des Bedarfs von Mali, Mauretanien, Burkina Faso, Niger, dem Tschad, dem Sudan, von Äthiopien und Somalia sowie von Mosambik und Angola, d. h. von zehn Ländern, bestreiten. Für die zehn anderen Länder auf der Liste der Vereinten Nationen sind die Unterlagen sehr viel weniger überzeugend.

So versichert beispielsweise das sympathische Tansania, unterstützt von den Vereinten Nationen, eine Soforthilfe von 63,2 Millionen Dollar, die Hälfte davon in Nahrungsmitteln, zu benötigen. Die FAO dagegen ist der Auffassung, daß Tansania dieses Jahr über einen Überschuß von 120 000 Tonnen verfügt, wobei die bereits in die Wege geleitete internationale Nahrungsmittelhilfe von 140 000 Tonnen noch nicht berücksichtigt ist.

Es muß daher für jedes Land überprüft werden:

1. ob die lokale Erzeugung nicht zu Preisen, die über den offiziellen Preisen liegen, über halb illegale Kanäle und über den Schwarzmarkt im Land selbst und im Ausland abgesetzt wird;
2. ob die Lieferung von Nahrungsmittelhilfe aus dem Ausland nicht den Willen zur lokalen Erzeugung erstickt, der ja gefördert werden muß, auch wenn diese Förderung in den Augen der lokalen Bürokraten oder anderer maßgeblicher Stellen vor Ort unangenehme Verwaltungsreformen mit sich bringt.

Nahrungsmittelhilfe kann der Ausdruck menschlicher Solidarität sein; sie kann aber auch, wenn ihre Zielpunkte schlecht gewählt sind, die Anpassung der lokalen Produktionskapazitäten und die Überschußproduktion an Nahrungsmitteln in häufig vernachlässigten Gebieten in Afrika hinauschieben bzw. ersticken.

Nachdem die „Bedürfnisse“ der 20 in Betracht gezogenen afrikanischen Länder erst in der vergangenen Woche in Genf anlässlich einer Konferenz der Vereinten Nationen erörtert worden sind, ersuche ich die Kommission, sich zur Glaubwürdigkeit und Exaktheit der von der UNO für jeden Fall vorgebrachten Ersuchen um eine Nahrungsmittel-Soforthilfe zu äußern.

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(25. Juni 1985)

Die Kommission hat nicht die Mittel an der Hand, die es ihr ermöglichen würden, die Schätzungen internationaler Organisationen über die Nahrungsmitteldefizite der von der Dürre heimgesuchten Länder genau zu beurteilen.

Tatsächlich ist es außerordentlich schwierig, Erzeugung und Verbrauch von Grundnahrungsmitteln in den afrikanischen Ländern festzustellen, weil die Nahrungsmittel zum Teil zum eigenen Verbrauch erzeugt werden und es an zuverlässigen Statistiken fehlt. Hinzu kommen noch weitere Probleme technischer Art wie in dem angeführten Fall Simbabwe, wo die Daten für das schlechte Erntejahr (Mai 1984 bis April 1985) gleichzeitig mit den Vorhersagen für das Jahr Mai 1985 bis April 1986 veröffentlicht wurden, das eher ein gutes Erntejahr zu werden verspricht.

Unter diesen Umständen kommt es vor, daß wie der Herr Abgeordnete erwähnt hat, die Nahrungsmittelhilfe in manchen Fällen zur Unzeit auf den Märkten der begünstigten Länder eintrifft. Die Kommission tut ihr Möglichstes, um derartige Situationen zu vermeiden. So ist für Simbabwe keinerlei Hilfe vorgesehen.

Andererseits muß man auch den umgekehrten Fall anführen, der nicht weniger real, aber folgenschwer ist: Die Unterschätzung des Bedarfs (oder das Mißtrauen der Geber, die die vorgelegten Zahlen für übertrieben halten); sie führt dazu, daß die Hilfe unzureichend bleibt und infolgedessen Tausende, wenn nicht gar Millionen leiden müssen.

Aus diesem Grund werden die von den internationalen Organisationen veröffentlichten Defizitschätzungen von der Kommission wie auch von anderen Gebern eher als Anhaltspunkte denn als sichere Angaben betrachtet. Sie müssen unter Berücksichtigung zusätzlicher, oft qualitativer Informationen interpretiert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 145/85

von Herrn Karel Van Miert (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1985)

(85/C 248/31)

Betrifft: Sorgerecht für Kinder und Entführung von Kindern über Staatsgrenzen hinweg

In seiner EntschlieÙung vom 16. März 1984⁽¹⁾ zu diesem Thema forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, den Mitgliedstaaten die Annahme eines Protokolls zu empfehlen, das hinsichtlich der Anerkennung und Ausführung von Beschlüssen über das Sorgerecht das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Ausführung von Beschlüssen ergänzt.

Welche Schritte hat die Kommission in dieser Sache bereits unternommen und welches waren die Ergebnisse?

(1) ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 135.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1985)

Die Kommission ist der Ansicht, daß eine gültige Gemeinschaftslösung auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder nur in Ergänzung zum Übereinkommen des Europarates über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts denkbar ist. Bevor die Kommission eine etwaige Initiative ergreift, muß das Übereinkommen erst einmal in Kraft treten.

Die Kommission setzt ihr Bemühen fort, darauf hinzuwirken, daß die Mitgliedstaaten einerseits das Straßburger Übereinkommen ratifizieren und andererseits keine Vorbehalte formulieren, die sie diesbezüglich innerhalb der Gemeinschaft geltend machen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 191/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1985)

(85/C 248/32)

Betrifft: Ausfuhr von Pestiziden in Länder der Dritten Welt

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

- a) Welche Schädlingsbekämpfungsmittel sind in den Mitgliedstaaten der EG in der Landwirtschaft und im Gartenbau zugelassen? Kann die Kommission ein Verzeichnis dieser Erzeugnisse unter Hinweis auf die einschlägige EG-Richtlinie bzw. interne Rechtsvorschrift für folgende Pestizide vorlegen: Akarizide, Algizide, Bakterizide, Fungizide, Herbizide, Insektizide, Molluskizide, Nematozide und Rodentizide?
- b) Welche Pestizide sind in den Mitgliedsländern der EG in der Landwirtschaft und im Gartenbau verboten?

Kann die Kommission ein Verzeichnis dieser Erzeugnisse unter Hinweis auf die einschlägige EG-Richtlinie bzw. interne Rechtsvorschrift vorlegen?

- c) Welche Pestizide werden aus Mitgliedsländern der EG in Länder der Dritten Welt ausgeführt? Kann die Kommission ein Verzeichnis dieser Erzeugnisse einschließlich des Namens des Exporteurs, des Verwendungszwecks in der Dritten Welt und der Menge der ausgeführten Erzeugnisse je Unternehmen, Produktart und Land vorlegen?
- d) Gibt es internationale Richtlinien über die Ein- bzw. Ausfuhr von Pestiziden in die bzw. aus der Dritten Welt?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1985)

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gibt es bisher nicht. Die Mitgliedstaaten haben mehrere Tausend Zubereitungen zugelassen, die über 500 Wirkstoffe enthalten. Die Kommission ist nicht in der Lage, die nötigen langwierigen Nachforschungen anzustellen, um die Frage des Herrn Abgeordneten genau beantworten zu können.

In der Regel wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Positivliste an, so daß lediglich zugelassene Erzeugnisse in den Handel kommen dürfen, alle anderen sind verboten.

Die Freiheit der Mitgliedstaaten, Erzeugnisse zuzulassen, wird jedoch durch die Bestimmungen der Richtlinie 79/117/EWG⁽¹⁾ eingengt. Ausgenommen einige vorübergehende Abweichungen, dürfen die Mitgliedstaaten keine Erzeugnisse zulassen, die Wirkstoffe der Liste im Anhang zu dieser Richtlinie enthalten, von der dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments eine Kopie direkt zugeschickt wird.

Die Kommission bedauert, die Frage nur teilweise beantworten zu können. Als einzige amtliche statistische Quelle steht ihr nämlich nur das NIMEXE⁽²⁾ zur Verfügung, in dem die Schädlingsbekämpfungsmittel unter der Kennziffer 38.11 aufgeführt und je nach ihren Verwendungen (Insektizide, Fungizide usw.) in große Kategorien, nicht jedoch nach Wirkstoffen unterteilt sind. Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1082/82 von Herrn Rogers⁽³⁾ bereits darauf hingewiesen, daß sie einige statistische Angaben liefern kann, die angesichts des Umfangs dieser Informationen dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments getrennt zugesandt werden.

Lehrere internationale Organisationen haben Maßnahmen betreffend den internationalen Handel mit verbotenen oder streng begrenzten Erzeugnissen, insbesondere chemischen Erzeugnissen, angenommen:

— Generalversammlung der Vereinten Nationen (1982): EntschlieÙung 37/137 über den Schutz vor Gesundheit und Umwelt schädigenden Erzeugnis-

sen: vorläufige Liste der Erzeugnisse, deren Verbrauch und/oder Verkauf verboten, annulliert, streng begrenzt zulässig sind oder im Falle von Arzneimitteln, von den Regierungen nicht zugelassen werden.

- GATT (1982): Beschluß der Minister über die Ausfuhr von Gütern, die auf nationaler Ebene verboten sind.
- OECD (1984): Empfehlung des Rates über den Austausch von Informationen betreffend die Ausfuhr von verbotenen oder streng begrenzt zulässigen chemischen Erzeugnissen.
- PNUE (1984): vorläufige Aufstellung der chemischen Erzeugnisse, die verboten oder streng begrenzt zulässig sind.

Darüber hinaus arbeitet die FAO gegenwärtig an einem internationalen Verhaltenskodex über den Vertrieb und die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(¹) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

(²) Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und den Handel zwischen ihren Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1984.

(³) ABl. Nr. C 339 vom 27. 12. 1982, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 202/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1985)

(85/C 248/33)

Betrifft: Kakaopreise

Der Vorsitzende der Konferenz für die Erneuerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens wollte in Genf trotz der tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten über die Interventionspreise zu einer Einigung gelangen.

Es ist bedauerlich, daß die Elfenbeinküste, das größte Erzeugerland und AKP-Staat, sowie die USA, das Land mit dem höchsten Kakaoverbrauch, nicht auf dieser Konferenz vertreten waren.

Welche Politik verfolgt die Kommission in diesem Bereich? Welche Schlußfolgerungen zieht die EWG aus dieser Konferenz, insbesondere im Hinblick auf den Stabex und das Abkommen von Lome III?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1985)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben an den drei Verhandlungsrunden der Internationalen Konferenz über Kakao teilgenommen, die 1984 und Anfang 1985 (7. bis 25. Mai 1984, 8. Oktober bis 2. November 1984 sowie 18. Februar bis 15. März 1985) in Genf stattfanden.

Diese drei Tagungen, an denen die Elfenbeinküste ebenfalls sehr aktiv teilnahm (der Leiter der Delegation der Elfenbeinküste fungierte als Sprecher der Gruppe der Erzeugerländer), ermöglichten es, insbesondere dank der auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge ergriffenen Initiativen der Gemeinschaft, bedeutende Fortschritte in Richtung auf den Abschluß eines vierten internationalen Kakao-Übereinkommens zu erzielen.

Über fast alle wirtschaftlichen Bestimmungen dieses neuen Übereinkommens herrscht nun Konsens; offen blieben lediglich die allerdings entscheidenden Fragen des Preisniveaus und der Preisüberprüfungsmechanismen, worüber trotz einer beträchtlichen Annäherung der Standpunkte insbesondere wegen der unsicheren internationalen Währungssituation kein Einvernehmen erreicht werden konnte.

Die Kommission, die sich parallel und ergänzend zu ihrem Einsatz für den Rohstoffsektor in den AKP—EWG-Abkommen und namentlich im Rahmen des Stabex stets darum bemüht hat, den Abschluß internationaler Übereinkommen zur Stabilisierung der Rohstoffpreise zu begünstigen, wird auch weiterhin alles daran setzen, um den baldigen Abschluß eines vierten internationalen Kakao-Übereinkommens zu fördern, das sowohl effizient als auch wirklichkeitsbezogen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 232/85

von Herrn Ray MacSharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1985)

(85/C 248/34)

Betrifft: Finanzierung der Integrierten Mittelmeerprogramme

Kann die Kommission zusichern, daß die Finanzierung der Integrierten Mittelmeerprogramme nicht zu Lasten anderer, insbesondere der im Rahmen des ESF, des EFRE und des EAGFL finanzierten Programme geht?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(10. Juli 1985)

Wie aus Artikel 11 ihres Verordnungsentwurfs über die Integrierten Mittelmeerprogramme (¹) hervorgeht, kann die Kommission bestätigen, daß sie die Integrierten Mittelmeerprogramme ohne Beeinträchtigung der Hilfe der Strukturfonds zugunsten der Vorrangregionen bzw. der weniger begünstigten Regionen, die nicht unter die IMP fallen, durchzuführen gedenkt. Dies muß durch eine reale Aufstockung der Mittelausstattungen der Fonds erleichtert werden.

(¹) KOM(85) 180 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 247/85

von Herrn Benjamin Visser (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23 Mai 1985)

(85/C 248/35)

Betrifft: Verkauf von Binnenschiffen an Drittländer

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß mit der Antwort vom 13. März 1985 die Fragen des Fragestellers vom 12. Oktober 1984 (schriftliche Anfrage Nr. 1052/84) ⁽¹⁾ in keiner Weise beantwortet sind?

2. Ist die Kommission bereit noch zu versuchen, eine möglichst konkrete Antwort auf die konkreten Fragen, die der Antragsteller am 12. Oktober letzten Jahres gestellt hatte, zu geben?

3. Kann die Kommission, falls sich bei der Beantwortung dieser Fragen unerwarteterweise ergeben sollte, daß sie bis heute den diesbezüglichen Empfehlungen, wie sie im Bericht Albers (PE 87.786 endg.) formuliert sind, nicht nachgekommen ist, Aufschluß darüber geben, wie sie die vom Parlament angenommenen Entschlüsse weiterzubehandeln gedenkt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 118 vom 13. 5. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1985)

Die Kommission bestätigt ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1052/84 des Herrn Abgeordneten, daß ihrer Ansicht nach der Verkauf von Binnenschiffen an Drittländer, soweit er technisch und finanziell durchführbar ist, nur ein unbedeutender Beitrag zum Kapazitätsabbau sein kann und die Entscheidung hier in erster Linie Sache der Schiffseigner ist.

Die geringe Bedeutung dieser Verkäufe ist auf die technischen Schwierigkeiten und die Kosten der Überführung der in der Regel alten und sogar veralteten Schiffe nach außereuropäischen Ländern zurückzuführen.

Die Kommission weist erneut darauf hin, daß sie einen Kapazitätsabbau in der Binnenschifffahrt befürwortet und weiterhin alle einzelstaatlichen Maßnahmen unterstützt, die auf einen Abbau abzielen. Daher begrüßt sie, wie bei der Abwrackmaßnahme, jede Hilfe der Mitgliedstaaten zur Erschließung etwaiger Märkte für die Ausfuhr von Binnenschiffen nach interessierten Drittländern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 254/85 von Herrn

Tom Normanton (ED — GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1985)

(85/C 248/36)

Betrifft: Europäer, die Eigentum in einem Mitgliedstaat der EG besitzen

Kann der Rat mitteilen, mit Hilfe welcher Maßnahmen sichergestellt wird, daß die Unterzeichnerstaaten des Vertrages von Rom den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere was das allen Bürgern nach diesem Vertrag zustehende Recht betrifft, auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft ungehindert Eigentum zu erwerben und zu besitzen?

Antwort

(29. Juli 1985)

Der Rat sieht nicht, auf welche Vertragsbestimmungen der Herr Abgeordnete abzielt, wenn er sich auf ein allgemeines Recht aller Bürger bezieht, im gesamten Gebiet der Gemeinschaft ungehindert Eigentum zu erwerben und zu besitzen.

Wie dem auch sei, er macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, daß, sollte ein Mitgliedstaat einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, es Aufgabe der Kommission wäre, für die Einhaltung des Vertrages Sorge zu tragen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls ein Verfahren vor dem Gerichtshof einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 286/85

von Herrn Daniel Ducarme (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1985)

(85/C 248/37)

Betrifft: Steuerwesen

Könnte die Kommission ausführliche Angaben darüber machen, welche Steuererleichterungen für Unternehmen und private Haushalte in den einzelnen Mitgliedstaaten seit 1980 angewandt wurden?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1985)

Eine ausführliche Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten erfordert langwierige, arbeitsaufwendige Recherchen, zu denen die Kommission im Augenblick nicht in der Lage ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 327/85

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1985)

(85/C 248/38)

Betrifft: Zusammenhang zwischen der Entfernung Wohnung — Arbeitsplatz und der Entstehung von Krankheiten, Arbeitsversäumnis und Familienproblemen

Hat die Kommission den Bericht der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Dublin, zur Kenntnis genommen, wonach zwischen der Entfernung Wohnung — Arbeitsplatz und der Entstehung von Krankheiten, Arbeitsversäumnis und Familienproblemen ein Zusammenhang besteht?

Beabsichtigt die Kommission angesichts der Ergebnisse dieses Berichtes, konkrete Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten von Pendlern vorzuschlagen? Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie vorschlagen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1985)

Ja, die Kommission hat den von der Frau Abgeordneten genannten Bericht zur Kenntnis genommen.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit die Schlußfolgerungen ziehen, die sich aus dieser Studie sowie der europäischen Studie über den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz und dessen Auswirkungen aus dem Jahre 1982 und der laufenden Studie über die „Beteiligung an der Programmgestaltung, Finanzierung und Verwaltung der Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Arbeitsplatz“ ergeben, die ebenfalls im Auftrag der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durchgeführt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 330/85von Frau Johanna Maij-Weggen, Frau Ivonne van Rooy
(PPE — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1985)

(85/C 248/39)

Betrifft: Verschmutzung der Maas

Hat die Kommission den kürzlich erschienenen Bericht der Stiftung „Reinwater“ über die Verschmutzung der Maas⁽¹⁾ zur Kenntnis genommen?

Ist der Kommission bekannt, daß diesem Bericht zufolge vier belgische Unternehmen in großen Umfang verschmutzende bis stark verschmutzende Industrieabfälle in die Maas einleiten, nämlich:

- Phénix: Trichloräthylen, Eisen, Mangan, Kupfer, Chrom und Öl,
- Cockerill: Zink, Kupfer, Blei und Mangan,
- Nouveau Hall de Cuivre et Zinc: Kupfer und Cadmium,
- Armco Lüttich: Eisen, Mangan, Kupfer und Öl?

Kann die Kommission mitteilen, ob die genannten Betriebe eine Genehmigung für die Einleitung dieser Abfälle haben?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, welche dieser eingeleiteten Abfälle unter EG-Richtlinien fallen und ob diese Richtlinien in Belgien bereits in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. angewandt werden?

Was hält die Kommission von dem Vorschlag der Stiftung „Reinwater“, eine „Internationale Maas-Kommission“ unter Beteiligung Frankreichs, Belgiens und der Niederlande einzusetzen, und ist die Kommission bereit, die entsprechende Initiative zu ergreifen?

⁽¹⁾ „Maaswasser-Untersuchung“: Stiftung „Reinwater“, Vossiusstraat 20, Amsterdam, Oktober 1984.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1985)

Dieser Bericht ist der Kommission zwar nicht zugegangen, doch ist ihr bekannt, daß Industriebetriebe im Lütticher Raum verschmutzende Abfälle in die Maas einleiten.

Von den genannten Stoffen fällt zur Zeit nur Cadmium unter eine Richtlinie, und zwar die Richtlinie 83/153/EWG⁽¹⁾, derzufolge die Ableitungserlaubnisse von den Mitgliedstaaten erteilt werden, denen eine Frist von zwei Jahren eingeräumt wurde, um der Richtlinie nachzukommen. Die Richtlinie wird am 28. September 1985 in Kraft treten. Die Kommission hat die belgischen Durchführungsbestimmungen noch nicht erhalten.

Nach Artikel 10 der Richtlinie 76/464/EWG⁽²⁾ „(können) ... mehrere Mitgliedstaaten gegebenenfalls ... gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen“.

Die Kommission steht infolgedessen jeder Initiative positiv gegenüber, die auf Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten im Interesse eines besseren Umweltschutzes abzielt. Ihr ist außerdem bekannt, daß solche Kontakte zwischen den drei EG-Anrainerstaaten der Maas stattgefunden haben. Sie ist jedoch nicht befugt, den Anstoß zur Schaffung einer „Internationalen Maas-Kommission“ zu gehen, zumal ein neues Instrument verfügbar

sein kann, wenn die derzeitigen Verhandlungen im Europarat zur Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz internationaler Wasserläufe vor Verschmutzung geführt haben werden. Die Gemeinschaft wird als Unterzeichner des genannten Übereinkommens in der Lage sein, sich aktiv an den Arbeiten der internationalen Kommissionen zu beteiligen, deren Schaffung im Rahmen des Übereinkommens vorgesehen ist.

(¹) ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 398/85

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1985)

(85/C 248/40)

Betrifft: Unfälle beim Transport gefährlicher Güter

In der Nacht von Dienstag, 2. zum Mittwoch, 3. April 1985 stießen auf der deutschen Autobahn zwischen Freiburg und Basel ein mit chemischen Erzeugnissen beladener Tanklastwagen, ein anderer Lastwagen sowie ein Pkw zusammen. Dabei kamen drei Menschen ums Leben, und durch den Brand des Tanklastwagens wurde eine Giftwolke freigesetzt, die zwei nahegelegene Dörfer, eines in Deutschland, das andere in Frankreich erfaßte und nahezu hundert Menschen vergiftete.

Am Mittwoch, 10. April 1985, ereigneten sich in Frankreich innerhalb weniger Stunden drei Verkehrsunfälle, in die Lastwagen, die gefährliche Güter transportierten, verwickelt waren, wobei zwei Menschen ums Leben kamen und ein Dutzend Häuser abbrannten.

1. Welche Lehre zieht die Kommission aus Unfällen dieser Art? Ist sie nicht auch der Ansicht, daß auf diesem Gebiet erhebliche Rechtslücken bestehen, die auf Gemeinschaftsebene geschlossen werden sollten?
2. Kann die Kommission allgemein
 - a) die Zahl der Unfälle beim Transport gefährlicher Güter und gefährlicher Abfälle nennen, die sich in den letzten Jahren in der Europäischen Gemeinschaft ereignet haben;
 - b) statistische Angaben über Unfälle dieser Art, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und nach Beförderungsart (Straße, Eisenbahn, Luftweg, Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt) bereitstellen;
 - c) Auskunft über die dadurch verursachten Zivilschäden geben;
 - d) Auskunft über die Ursachen dieser Unfälle geben, insbesondere darüber, ob die für diese Fälle geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 544/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 248/41)

Betrifft: Beförderung gefährlicher Stoffe im Straßengüterverkehr

Nach der durch mehrere herabgefallene Fässer mit chemischen Erzeugnissen verursachten Giftgasentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Autobahn Köln-Koblenz, die bei mehr als 25 Personen Vergiftungserscheinungen hervorrief, haben in jüngster Zeit drei Unfälle in Frankreich in der Nähe von Lyon, Saint-Dié und in Sigean (Aude) erneut gezeigt, welche ständige Gefahr die Beförderung von chemischen Erzeugnissen und Flüssiggas im Straßengüterverkehr darstellt.

Die Kommission hat bereits eine Reihe von Maßnahmen bezüglich der Beförderung dieser Stoffe ergriffen. Wäre es nicht angebracht, diese Maßnahmen angesichts der Unglücksserie, die durch die von der Presse so bezeichneten „rollenden Bomben“ verursacht wurde, zu verstärken?

Gemeinsame Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen

Nrn. 398/85 und 544/85

(8. Juli 1985)

1. Die Art der vom Herrn Abgeordneten genannten Unfälle ist meistens eher auf menschliches Versagen als auf fehlende technische Vorschriften auf internationaler Ebene zurückzuführen. Eine schärfere Durchsetzung und Kontrolle der bestehenden Vorschriften und Über-einkommen würde deswegen dazu beitragen, die Zahl solcher Vorfälle zu verringern. Für diese Kontrollen sind nationale oder örtliche Stellen zuständig; die Kommission prüft die Möglichkeiten, durch den Einsatz moderner Informationstechniken Verbesserungen auf diesem Gebiet zu erreichen. Darüber hinaus hat die Kommission, wie in ihrer jüngsten Mitteilung an den Rat (¹) im Rahmen des Jahres der Sicherheit im Straßenverkehr 1986 dargelegt, die Absicht, Vorschläge über eine einheitlichere spezifische Fahrerausbildung und über die technische Überwachung der Fahrzeuge zu unterbreiten. Außerdem hat die Kommission eine interdirektionale Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Probleme zu untersuchen, die bei allen Verkehrsmitteln durch die Beförderung gefährlicher Stoffe entstehen. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Schlußfolgerungen noch nicht gezogen, doch könnte ihre Arbeit dazu führen, daß dem Rat Vorschläge für Aktionen auf diesem Gebiet vorgelegt werden.

2. Die Kommission ist nicht in der Lage die verlangten zusammenfassenden Statistiken über Unfälle, an denen gefährliche Güter beteiligt waren, vorzulegen. Die Bemühungen, solche Statistiken in verschiedenen

Mitgliedstaaten zusammenzustellen, haben eine Menge Daten über Unfälle im allgemeinen erbracht; nur bei sehr wenigen von ihnen ist davon auszugehen, daß sie durch gefährliche Güter verschlimmert wurden.

Die vollständigste Studie aus jüngerer Zeit auf diesem Gebiet wurde vom belgischen Institut du Transport Routier für die Jahre 1980 bis 1983 durchgeführt. In diesen vier Jahren ereigneten sich in Belgien rund 240 000 Straßenverkehrsunfälle, bei denen Personen verletzt (320 000) oder getötet (knapp 9 000) wurden. Es wurden insgesamt 343 Unfälle bekannt, an denen gefährliche Güter beteiligt waren; bei diesen Unfällen wurden 25 Menschen getötet und 220 verletzt. Dabei wurde die Lage nur in 75 Fällen durch gefährliche Güter verschlimmert, mit der Folge, daß eine Person getötet und fünf verletzt wurden, und zwar alle bei einem einzigen Unfall in der Nähe von Huy im Jahr 1983. Da diese Studie als einigermaßen repräsentativ für die Gemeinschaft gelten kann, bilden ihre Schlußfolgerungen und Empfehlungen die Grundlage der von der Kommission geplanten Aktionen, die in Absatz 1 genannt sind.

(¹) Dok. KOM(85) 239 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 410/85

von Lord O'Hagan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1985)

(85/C 248/42)

Betrifft: Transport lebender Tiere

Im Vereinigten Königreich wurde in jüngster Zeit große Besorgnis über den Transport lebender Tiere in der EG laut.

1. Welche gemeinsamen Rechtsvorschriften gibt es bereits?
2. Sind sie ausreichend?
3. Ist die Kommission sicher, daß die auch angewandt werden?
4. Welche weiteren Maßnahmen schlägt die Kommission nun vor?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(10. Juli 1985)

1. Die gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere beim Transport sind in der Richtlinie 77/498/EWG des Rates über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (¹) und in der Richtlinie 81/389/EWG des Rates (²) zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/498/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport festgelegt.

2. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Vorschriften eine gute Grundlage für den Schutz aller Tierarten während des internationalen Transports abgeben. Die in diesen Richtlinien enthaltenen ausführlichen technischen Bestimmungen sind auf Transporte zu Land, zu Wasser und in der Luft anzuwenden. Gleichwohl muß sichergestellt sein, daß die festgelegten Bestimmungen in der Praxis angewandt werden.

3. Von Zeit zu Zeit gehen bei der Kommission Beschwerden über die Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten ein. Die Kommission hat jeweils umgehend Schritte unternommen, um zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus diesen Gemeinschaftsbestimmungen nachkommen. Jüngst ist eine Beschwerde über die Nichteinhaltung durch das Vereinigte Königreich und Frankreich von der Royal Society for the Protection of Animals bei der Kommission eingegangen.

4. Die Kommission prüft die bei ihr eingegangenen Beschwerden genau. Sie hat die britische und die französische Regierung bereits aufgefordert, sich zu diesen Beschwerden zu äußern. Die Kommission wird die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsbestimmungen angewandt werden.

Außerdem will die Kommission nach Möglichkeit die Arbeiten des Ständigen Agrarforschungsausschusses über Fragen des Tiertransports weiter unterstützen.

Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, daß ein sinnvoller Beitrag zur praktischen Anwendung dieser Rechtsvorschriften mit der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Regeln für die Praxis geleistet werden könnte. Die Kommission hat zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Praxis des Tiertransports einen Vertrag nach außerhalb des Hauses vergeben.

(¹) ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 10.

(²) ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1981, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 423/85

von Herrn Hans-Jürgen Zahorka (PPE — D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1985)

(85/C 248/43)

Betrifft: Möglichkeit einer beschleunigten Abfertigung bei der Ausreise vom Brüsseler Flughafen

Dankenswerterweise gibt es für Abgeordnete des Europäischen Parlaments bei der Einreise über den Brüsseler Flughafen gegen Vorzeigen eines Laissez-passer die Möglichkeit, durch eine gesonderte Eingangstür beschleunigt abgefertigt zu werden. Ist der Rat bereit, die belgische Regierung zu ersuchen, eine ähnliche Regelung auch für die Ausreise vom Brüsseler Flughafen möglich zu machen?

Diese Frage wird deshalb gestellt, weil manchmal erhebliche Warteschlangen bei der Ausreise vor den Kontrollstellen der Grenzkontrollen stehen, weil die technischen Möglichkeiten nach Ansicht des Fragestellers bestehen, auf dem Flughafen Brüssel eine gesonderte Tür für Abgeordnete anzubringen, und weil diese oftmals wegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrem Mandat in Brüssel einerseits und entsprechenden festen Abflugzeiten ihrer Flugzeuge andererseits gelegentlich auf die letzte Sekunde sozusagen ihre Flugzeuge erreichen können.

Antwort

(29. Juli 1985)

Nach Artikel 8 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften unterliegt die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die belgischen Behörden haben den Rat über die Maßnahmen unterrichtet, die sie getroffen haben, damit diese Vorschriften in vollem Umfang eingehalten werden können; sie haben den Rat insbesondere über ihren Beschluß unterrichtet, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments einen besonderen Ausweis auszustellen.

Es obliegt den belgischen Behörden, im einzelnen festzulegen, wie die Inhaber dieses Ausweises jeweils zu behandeln sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 433/85

von Herrn James Provan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1985)

(85/C 248/44)

Betrifft: Die Firma John Deere

Hat sich die Kommission davon überzeugt, daß sich die Firma John Deere nach Zahlung einer hohen Geldstrafe nun an die Handelsbräuche hält, der sie in der Europäischen Gemeinschaft unterliegt?

Wenn nicht, wird die Kommission weitere Nachforschungen anstellen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1985)

Die Kommission hat keinen Grund zu der Annahme, daß die Firma John Deere den von ihr getroffenen

Maßnahmen nicht nachzukommen gedenkt, nachdem die Einwände der Kommission gegen die in ihren Vertriebsvereinbarungen enthaltenen Ausfuhrverbote⁽¹⁾ mitgeteilt worden waren. Sollte die Kommission aber vom Gegenteil erfahren, würde sie selbstverständlich die geeigneten Schritte unternehmen.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Ziffer 41 der Kommissionsentscheidung in der John Deere-Sache vom 14. Dezember 1984, ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 441/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1985)

(85/C 248/45)

Betrifft: Französischer Entwurf für ein Antikartellgesetz

Der französische Minister Beregovoy hat kürzlich einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge der „Wettbewerbsausschuß“ in Antikartellverfahren mehr Spielraum erhalten soll, so daß dieser Ausschuß gleichartige Befugnisse hätte wie beispielsweise das Bundeskartellamt.

Sieht die Kommission darin, daß die Mitgliedstaaten im Bereich des Wettbewerbs mehr Befugnisse an sich ziehen, nicht ein Zeichen, daß ihr eigenes diesbezügliches Auftreten unzulänglich ist?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine klarere Trennung zwischen den nationalen und den gemeinschaftlichen Befugnissen im Bereich des Wettbewerbs vonnöten wäre (vgl. das Auftreten des Bundeskartellamts bei der Übernahme der Firma Grundig durch die niederländische Firma Philips sowie im Betrugsfall Loewe-Opta)?

Ist die Kommission der Ansicht, daß das heutige unausgewogene Vorgehen der nationalen Antikartellbehörden ein Hindernis für den Ausbau des Gemeinsamen Marktes darstellt?

Welche Politik wird die Kommission hinsichtlich dieser Fragen verfolgen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1985)

Bemühungen der Mitgliedstaaten, einen wirksamen Wettbewerb auf nationaler Ebene zu sichern, sind von der Kommission stets begrüßt worden⁽¹⁾. Die Kommission hat allerdings ständig dafür gesorgt, daß die Maßnahmen einzelstaatlicher Kartellbehörden nicht zu Kollisionen mit der Wettbewerbspolitik der Gemein-

schaft führen, was sich in den Fällen ergeben könnte, in denen eine Parallelanwendung des Gemeinschafts- und des innerstaatlichen Rechts möglich ist. Aufgrund der sehr engen, regelmäßigen Kontakte der Kommission mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden Fälle europäischer Dimension in der Regel nach Gemeinschaftsrecht entschieden, während Fälle, die ein Eingreifen sowohl der nationalen als auch der Gemeinschaftsstellen erforderlich machen, auf der Basis der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung geregelt werden.

Nach dem Sachverhalt der von der Frau Abgeordneten genannten spezifischen Rechtssache (Philips-Grundig) bestand für die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags keine Grundlage; das Tätigwerden der betreffenden nationalen Behörden bedeutete infolgedessen keinen Eingriff in Gemeinschaftskompetenzen.

Angesichts des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts und der Tatsache, daß Kollisionsfälle erfahrungsgemäß sehr selten sind, und stets befriedigend gelöst wurden, ist die Kommission nicht der Auffassung, daß gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, um die Kompetenz der Gemeinschaft von der der Mitgliedstaaten abzugrenzen.

Die Kommission pflichtet der Frau Abgeordneten bei, daß sich bei wesentlichen Unterschieden des nationalen Wettbewerbsrechts und dessen Anwendung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat Probleme für die Einheit des Gemeinsamen Marktes ergeben könnten. Aus den Berichten, die die Kommission jedes Jahr von den Mitgliedstaaten über die Entwicklung der nationalen Wettbewerbspolitik erhält und die in den jährlichen Berichten der Kommission über die Wettbewerbspolitik zusammengefaßt sind, ergibt sich allerdings, daß die Entwicklung in eine Richtung geht⁽²⁾. Schließlich ist die Kommission der Ansicht, daß eine exakte Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft — auch durch die innerstaatlichen Gerichte — der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes förderlich sein wird.

⁽¹⁾ Sechster (Ziffern 66 und 67) und Siebenter (Ziffer 7) Bericht über die Wettbewerbspolitik.

⁽²⁾ a.a.O.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 460/85

von Herrn Karl von Wogau (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(85/C 248/46)

Betrifft: Umsetzung der Mehrwertsteuerrichtlinien in Italien

Ist der Kommission bekannt, daß bei der Erstattung bezahlter Mehrwertsteuerbeträge durch die italienischen Finanzbehörden immer wieder Schwierigkeiten auftreten?

In einem konkreten Fall wurde beispielsweise die Rückzahlung mit dem Hinweis verweigert, daß die betreffenden Rechnungen in einer Fremdwährung ausgestellt wurden.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um eine reibungslose Abwicklung der Mehrwertsteuerrückzahlungen in der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten?

Antwort von Lord Cockfield im Namen der Kommission

(10. Juli 1985)

1. Die achte Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 (79/1072/EWG)⁽¹⁾, in der die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige geregelt ist, wurde mit Ministerialerlaß vom 20. Mai 1982 (Gazzetta Ufficiale Nummer 146 vom 29. Mai 1982) italienisches Recht.

2. Die Kommission ist wiederholt bei der italienischen Regierung vorstellig geworden, um auf eine schnellere Bearbeitung der Erstattungsanträge hinzuwirken; eine Besserung ist auch bereits eingetreten. Die Kommission wird auch weiterhin auf eine schnellere Erstattung drängen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 467/85

von Herrn Gerhard Schmid (S — D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(85/C 248/47)

Betrifft: Hungersnot in Äthiopien

Im August 1984 übergab die äthiopische Regierung die Bittschrift „Review of current situation in drought affected regions of Ethiopia“ an ausländische Botschaften. Wichtigster Inhalt der Bittschrift war, daß Äthiopien kein Getreide mehr auf Lager habe und die versprochene Nahrungshilfe nicht angekommen sei. Erst nach einem Fernsehfilm der BBC im Oktober 1984 flossen die internationalen Hilfsmittel. In November 1984 hat die EG aus dem laufenden Haushalt zusätzliche Mittel aufgestockt.

1. Ab wann war dem Rat die Bittschrift der äthiopischen Regierung bekannt?
2. Wie hat der Rat auf die darin dargestellte Dringlichkeit des Problems reagiert?
3. Wie ist es möglich, daß dem Ratsmitglied und deutschen Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Dr. Jürgen Warnke, die Hungerkatastrophe nach eigenen Worten erst Mitte Oktober 1984 erstmals bekannt wurde?

Antwort
(29. Juli 1985)

Im Anschluß an einen ersten im April 1984 aufgestellten Notstandsplan in Höhe von rund 80 Millionen ECU hat die Kommission dem Rat im Oktober 1984 ihren Standpunkt zur Verschlechterung der Situation in den von der Dürre betroffenen Ländern Afrikas, insbesondere in Äthiopien, mitgeteilt und auf die Notwendigkeit einer erheblichen Verstärkung der Soforthilfen für diese Länder hingewiesen.

Dank angemessener Vorbereitung und enger Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Organen (Europäisches Parlament, Rat und Kommission) konnte ein zweiter Notstandsplan, der Soforthilfemaßnahmen in Höhe von 32 Millionen ECU und kurzfristige Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Gegenwert von 100 000 Tonnen Getreide mit einem Schätzwert von 25 Millionen ECU vorsieht, in wenigen Tagen anlaufen, da erste Maßnahmen bereits am 1. November 1984 eingeleitet worden waren.

Diesen Hilfemaßnahmen folgte ein Plan zur Bekämpfung der Hungersnot in Afrika, den der Europäische Rat im Dezember 1984 in Dublin aufgestellt hat und der noch sehr viel umfangreicher ist, da er in seinem Teil „Soforthilfe“ insbesondere die Lieferung von 1 200 000 Tonnen Getreide oder Äquivalent durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bis zur nächsten Ernte vorsah (in Wirklichkeit wurde dieser Betrag noch überschritten); von dieser Hilfe erhält Äthiopien allein mehr als ein Viertel.

Unter Berücksichtigung des Erfordernisses, zuverlässige Angaben über Art und Umfang der Bedürfnisse sowie über die geeignetsten Mittel der Abhilfe zu besitzen, zeigt sich somit, daß die Hilfsmaßnahmen für die von der Hungersnot in Äthiopien betroffene Bevölkerung unverzüglich ergriffen worden sind.

Unbeschadet längerfristiger Maßnahmen hat der Rat außerdem einen Plan zur möglichst raschen Feststellung kritischer Situationen in Afrika und zur Ermittlung geeigneter Soforthilfemaßnahmen angenommen, um die Lieferung von Hilfsgütern weiter zu beschleunigen und diese noch besser auf die Bedürfnisse abzustellen, wenn solche Situationen sich nach Beendigung der derzeitigen Notlage wiederholen sollten.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 22. Mai 1985 der Einsetzung des vom Europäischen Parlament in erster Lesung verabschiedeten Gesamtbetrags der Zahlungsermächtigungen in Kapitel 92 des Haushaltsplanentwurfs zugestimmt, der im festgestellten Haushaltsplan ausgewiesen ist.

Was die dritte Frage des Herrn Abgeordneten anbelangt, so darf der Rat daran erinnern, daß es nicht zu seinen Gepflogenheiten gehört, zu Erklärungen eines seiner Mitglieder Stellung zu nehmen.

Der Rat möchte jedoch hinzufügen, daß er davon unterrichtet worden ist, daß die Regierung der Bundesre-

publik Deutschland bereits im Juni 1984 ein erstes Sonderhilfsprogramm zur Bekämpfung der Hungersnot in Afrika eingeleitet hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 470/85
von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(20. Mai 1985)
(85/C 248/48)

Betrifft: Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

Was steht einer Annahme der Vorschläge der Kommission von 1983 für eine Richtlinie⁽¹⁾ zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr im Wege?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 28. 4. 1983, S. 4-7.

Antwort
(29. Juli 1985)

1. Aufgrund des Vorschlags für eine sechste Richtlinie, die die Erhöhung der Freibeträge für Reisende bei der Einreise aus einem anderen Mitgliedstaat bezweckt, hat der Rat bereits am 30. April 1984 eine Richtlinie erlassen, mit der die Freigrenze für den Reiseverkehr innerhalb der Gemeinschaft ab 1. Juli 1984 auf 280 ECU heraufgesetzt wird, wobei Irland, Dänemark und Griechenland bestimmte Ausnahmeregelungen gewährt werden.

Der Rat hat sich auf seiner Tagung vom 11. Juni 1985 damit einverstanden erklärt, diese Freigrenzen ab 1. Oktober 1985 für Erwachsene auf 350 ECU heraufzusetzen, wobei die Möglichkeit besteht, sie für Reisende unter 15 Jahren auf 90 ECU zu begrenzen. Bei dieser Gelegenheit hat der Rat auch beschlossen, die im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr geltenden Freimengen für nicht schäumende Weine, Kaffee und Tee ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 zu erhöhen. Für Dänemark, Irland und Griechenland gelten nach wie vor bestimmte Abweichungen von der Gemeinschaftsregelung.

2. Der Vorschlag für eine siebte Richtlinie in bezug auf die unter Zollaufsicht stehenden steuerfreien Verkäufe in der Gemeinschaft ist in der Zeit zwischen Dezember 1983 und September 1984 von den zuständigen Gremien des Rates geprüft worden.

Am 14. Februar 1984 hat der Gerichtshof sein Urteil Rewe II (Rechtssache 278/82) abgegeben. In diesem Urteil hat sich der Gerichtshof unter anderem zu der Frage der Steuerfreigrenzen für Waren geäußert, die in den steuerfreien Geschäften von Fährschiffen im Linienverkehr zwischen Mitgliedstaaten verkauft werden.

Der Rat konnte sich weder hinsichtlich der Auswirkungen dieses Urteils noch bezüglich der Einzelheiten einer vom Rat auf diesem Gebiet zu erlassenden Regelung auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 491/85

von Herrn James Provan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(85/C 248/49)

Betrifft: John Deere-Gesellschaft

Hält die John Deere-Gesellschaft nach Meinung der Kommission, nachdem ihr eine hohe Geldstrafe auferlegt wurde, jetzt die von ihr in der Europäischen Gemeinschaft erwarteten Handelspraktiken ein und erfüllen die anderen Herstellerfirmen landwirtschaftlicher Maschinen, deren Verhalten zu einer Untersuchung Anlaß gegeben hat, die Bestimmungen von Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags?

Antwort von Herrn Sutherland im Namen der Kommission

(8. Juli 1985)

Bezüglich des Verhaltens der Firma Deere and Company verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre weiterhin gültige Antwort auf seine frühere schriftliche Anfrage Nr. 433/85⁽¹⁾.

Was das Verhalten anderer Hersteller landwirtschaftlicher Maschinen betrifft, so setzt die Kommission ihre Nachprüfungen fort. Manche Hersteller haben zugegeben, daß sie gegen Artikel 85 Absatz 1 verstoßen, so daß weitere Entscheidungen abzusehen sind. Solange ihre Nachprüfungen aber nicht abgeschlossen sind, kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten nicht versichern, daß jeder dieser Hersteller die EG-Wettbewerbsregel beachtet. Falls im übrigen manche Wähler des Herrn Abgeordneten oder andere interessierte Parteien Anlaß für eine Beschwerde sehen, steht ihnen ein gesetzliches Beschwerdeverfahren offen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 537/85

von Herrn Paul Staes (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1985)

(85/C 248/50)

Betrifft: Projekte in Mittel- und Südamerika

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Welche Projekte werden in Mittel- und Südamerika mit Unterstützung der EG durchgeführt?
2. Wobei geht es bei diesen Projekten im einzelnen?
3. Welche Ausführungsfristen wurden für die Projekte vereinbart?
4. Welche Mittel wurden für diese Projekte bereitgestellt
 - von seiten der EG-Institutionen; um welche Institutionen handelt es sich dabei;
 - von seiten des Privatsektors; welche Unternehmen sind beteiligt;
 - von seiten der betroffenen Länder in Lateinamerika; um welche Länder handelt es sich?
5. Für welche Projekte mit welchem voraussichtlichen Mitteleinsatz, mit welchen vorgesehenen Ausführungsfristen, mit welchen Partnern und mit welcher Beteiligung von seiten dieser Partner laufen gegenwärtig Verhandlungen oder wurden Vorschläge von den Europäischen Institutionen eingereicht?

Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission

(8. Juli 1985)

Da es sich um sehr umfangreiche Unterlagen handelt, übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments auf direktem Weg die Übersichten über die verschiedenen Hilfen, die Lateinamerika seit 1979 aus der Kommission zur Verfügung stehenden Hilfeinstrumenten gewährt wurden, sowie insbesondere eine detaillierte Aufstellung der seit 1976 finanzierten Vorhaben/Programme für finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Länder Mittel- und Südamerikas.

In den meisten Fällen geht aus der Bezeichnung dieser Vorhaben die Art der durchgeführten Aktionen hervor. Für weitere Einzelheiten wird der Herr Abgeordnete auf die verschiedenen Jahresberichte über die Durchführung dieser Hilfe verwiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 635/85
von Herrn Georges Sutra de Germa (S — F)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Juni 1985)
 (85/C 248/51)

Betrifft: Sondertarif für den Gartenbau in den Niederlanden

Ich habe die Antwort des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1432/84⁽¹⁾ zur Kenntnis genommen.

Ich muß jedoch sagen, daß diese Antwort mich nicht befriedigt, da ich eine politische Frage gestellt hatte, auf die, wie mir scheint, keine Antwort erfolgt ist.

Ich würde es daher begrüßen, wenn der Rat jetzt statt einer Unterrichtung über eine von der Kommission getroffene Entscheidung eine wirklich politische Antwort geben könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 3. 6. 1985, S. 16.

Antwort
 (29. Juli 1985)

Es ist nicht Aufgabe des Rates, die Motive des einen oder des anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft zu interpretieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 723/85
von Frau Beata Brookes (ED — GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (17. Juni 1985)
 (85/C 248/52)

Betrifft: Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten von bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten

In der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 des Rates⁽¹⁾ werden fünf Kriterien aufgezählt, die die betroffenen Gebiete erfüllen müssen, jedoch nicht die Schwellenwerte für diese Kriterien.

Ich habe Grund zu der Annahme, daß der Rat für das Kriterium b) „hohe Abhängigkeitsrate der Industriebeschäftigung von der Beschäftigung im Textil- und Bekleidungssektor“ einen Schwellenwert von 20 % beschlossen hat.

Könnte der Rat angeben, wo er diesen Beschluß veröffentlicht hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 22.

Antwort
 (29. Juli 1985)

1. Der Rat hat in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 anhand der in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Kriterien die Gebiete festgelegt, auf die sich die spezifische Maßnahme in Belgien, Frankreich, Irland, Italien, im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden erstreckt.

2. In dieser Verordnung ist kein Schwellenwert für das unter Buchstabe b) genannte Kriterium vorgesehen, wo lediglich von einer „hohen Abhängigkeitsrate der Industriebeschäftigung von der Beschäftigung im Textil- und Bekleidungssektor“ gesprochen wird.

Ein Beschluß der Art, wie ihn die Frau Abgeordnete erwähnt, ist vom Rat nicht gefaßt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 732/85
von Frau Caroline Jackson (ED — GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (17. Juni 1985)
 (85/C 248/53)

Betrifft: Durchführung des CITES

Kann der Ministerrat im einzelnen mitteilen, welche Schritte er unternommen und welche Finanzmittel er verfügbar gemacht hat, um seine in Gaborone, Botsuana, 1983 anlässlich des Treffens der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen gegebene Zusage, daß Personal und Finanzmittel in angemessenem Umfang zur Gewährleistung einer vollständigen Anwendung des CITES innerhalb der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, zu honorieren?

Antwort
 (29. Juli 1985)

1. Der Rat ist sich der Bedeutung der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit bewußt, die durch die Genehmigung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82⁽¹⁾ zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft notwendig geworden ist.

2. Er weist jedoch darauf hin, daß es Sache der Kommission ist, über die Durchführung dieser Tätigkeit zu wachen und die ihr von der Haushaltsbehörde zugeordneten Mittel und Personalkräfte möglichst wirksam einzusetzen und aufzuteilen.

(¹) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 744/85
von Herrn Thomas Megahy (S — GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(18. Juni 1985)
(85/C 248/54)

Betrifft: Verbraucherkredite

Welche Fortschritte erzielt der Rat hinsichtlich des Vorschlags für eine EWG-Richtlinie zur Angleichung der

Rechts-, Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verbraucherkredite?

Antwort

(29. Juli 1985)

Im Rat wird weiterhin an diesem Richtlinienvorschlag gearbeitet, und es sind auch schon in manchen technischen Fragen Fortschritte erzielt worden. Der Vorschlag wirft jedoch eine Reihe komplexer Probleme auf, weil in den Mitgliedstaaten insbesondere das Vertragsrecht sowie das Bank- und das Steuerwesen unterschiedlich geregelt sind und auch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz bei Krediten zur Zeit unterschiedliche Tendenzen aufweisen.

Der Rat hat daher auf seiner Tagung am 21. Mai deutlich gemacht, daß der Schwerpunkt der Arbeiten zunächst einmal auf einigen Bestimmungen liegen sollte, die vorrangig zu behandeln wären, damit der Rat rascher zu einem Einvernehmen gelangen kann.
